



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

11.0811.02

Basel, 14. August 2012

Kommissionsbeschluss
Vom 13. August 2012

Bericht der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission

zum

Ratschlag und Entwurf

**zu einer neuen kantonalen Organisation und Gesetzgebung im
Kindes- und Erwachsenenschutz**

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Ausgangslage und Zielsetzung der Vorlage	4
3. Behandlung der Vorlage in der Kommission	4
3.1 Hearing, Eintreten und Schlussabstimmung	4
3.2 Grundsatzentscheide der Kommission	4
3.2.1 Gerichts- oder Verwaltungsbehörde	4
3.2.2 Zusammensetzung der Spruchkammern	6
3.3 Weitere wichtige Diskussionen und Entscheide der Kommission	7
3.3.1 Definition „extern“ betreffend der Mitglieder der Spruchkammern	7
3.3.2 Mündliche Verhandlung auf Verlangen	7
3.3.3 Vorsorgliche Massnahmen	7
3.3.4 Meldepflicht	8
3.3.5 Anordnung einer Vertretung	8
3.3.6 Vorsorgeauftrag	8
3.3.7 Massnahmen in Kinder- und Jugendheimen	8
3.3.8 Ambulante Massnahmen und Nachbetreuung	8
4. Änderungen gegenüber dem Ratschlag	9
4.1 Aufbau	9
4.2 Die Bestimmungen im Einzelnen	9
4.2.1 § 1 KESG	9
4.2.2 § 2 KESG	10
4.2.3 § 3 KESG	10
4.2.4 § 4 KESG	12
4.2.5 § 5 KESG	13
4.2.6 § 6 KESG	14
4.2.7 § 7 KESG	15
4.2.8 § 8 KESG	15
4.2.9 § 9 KESG	15
4.2.10 § 10 KESG	16
4.2.11 § 10a KESG (neu eingefügt)	16
4.2.12 § 11 KESG	17
4.2.13 § 12 KESG	18
4.2.14 § 13 KESG	18
4.2.15 § 14 KESG	19
4.2.16 § 15 KESG	20
4.2.17 § 16 KESG	20
4.2.18 § 17 KESG	21
4.2.19 § 18 KESG	21
4.2.20 § 19 KESG	21
4.2.21 § 20 KESG	21
4.2.22 § 21 KESG	22
4.2.23 § 22 KESG	22
4.2.24 § 23 KESG	22
4.2.25 § 24 KESG	22
4.2.26 § 25 KESG	23
4.2.27 § 26 KESG	23
4.2.28 § 27 KESG	23
4.2.29 § 28 KESG	24

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

5. Antrag24

Beilagen:

Entwurf Grossratsbeschluss

Synopse zum KESG

2. Ausgangslage und Zielsetzung der Vorlage

Die Revisionsarbeiten zum Vormundschaftsrecht, welches im Wesentlichen aus dem Jahre 1912 stammt, wurden vom Bundesamt für Justiz bereits Mitte der 90er Jahre an Hand genommen. Nachdem die Eidgenössische Bundesversammlung die Änderungen des Zivilgesetzbuches am 19. Dezember 2008 beschlossen hat, wurden sie vom Bundesrat am 12. Januar 2011 per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Ziel des „Ratschlags und Entwurfs des Regierungsrats Nr. 11.0811.01 vom 27. September 2011 zu einer neuen kantonalen Organisation und Gesetzgebung im Kindes- und Erwachsenenschutz“ (inskünftig Ratschlag) ist die Einführung des neuen Vormundschaftsrechts des Bundes im Kanton auf das Inkraftsetzungsdatum vom 1. Januar 2013. Das neue Gesetz soll das heute geltende Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944 ersetzen. Für die näheren Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

Der Grosse Rat hat den Ratschlag mit Beschluss vom 27. September 2011 seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zur Vorberatung überwiesen.

3. Behandlung der Vorlage in der Kommission

3.1 Hearing, Eintreten und Schlussabstimmung

An der ersten Sitzung vom 11. Januar 2012 hat sich die Kommission den Ratschlag durch eine Delegation des WSU, vertreten durch Regierungsrat Christoph Brutschin, Brigitte Meyer, Generalsekretärin, Peter Moser, Leiter Vormundschaftsbehörde, Marianne Kalt, stellvertretende Leiterin Vormundschaftsbehörde, Regine Kaiser, Leiterin Amtsvormundschaft sowie Peter Eichenberger, Leiter Finanz und Controlling, vorstellen lassen. Die JSSK hat die Vorlage an insgesamt 10 Sitzungen beraten, welche durch Regierungsrat Christoph Brutschin, Peter Moser und Marianne Kalt als ständige Vertreter der Verwaltung begleitet wurden.

Die Kommission ist mit 9 Stimmen einstimmig auf die Vorlage eingetreten und hat dem Ratschlag im bereinigten Entwurf mit 8 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

3.2 Grundsatzentscheide der Kommission

3.2.1 Gerichts- oder Verwaltungsbehörde

Der Regierungsrat beantragt, dass die künftige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) weiterhin eine Verwaltungsinstanz sein soll (Ratschlag S. 12 f.). Ebenso hatten sich sowohl das Zivil- als auch das Appellationsgericht im Jahre 2008 mit der Begründung, dass in einer kantonalen Verwaltungsbehörde die erforderliche Fachkompetenz am besten gewährleistet werden könnte, für eine Verwaltungsbehörde ausgesprochen. Sodann sieht die regierungsrätliche Vorlage zumindest für bestrittene Entscheide mit starker Beschränkung der Handlungsfähigkeit oder der Persönlichkeitsrechte ein gerichtsähnliches Verfahren mit

mündlicher Verhandlung vergleichbar mit dem Verfahren des heutigen Vormundschafts-, Jugend- und Fürsorgerats (VJFR) vor (§ 3 Abs. 2 KESG). Daneben besteht die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung durch das Verwaltungsgericht (§ 17 KESG) respektive der FU-Rekurskommission (§ 18 KESG).

Der überwiegende Teil der zu entscheidenden Fragen (über 90%) ist entweder unbestritten oder beinhaltet nur geringe Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte. Diese Verfahren werden in der Regel durch Kollegialentscheid erledigt, ohne dass es zu einer mündlichen Verhandlung käme. (§ 3 Abs. 1 KESG). Bei rund 40% dieser Fälle ist auch ein Kollegialentscheid nicht notwendig, da kein Ermessensspielraum besteht und es keiner interdisziplinären Einschätzung bedarf. Diese in einem Gesetzeskatalog bezeichneten Verfahren sollen durch einen Einzelentscheid eines Behördenmitgliedes erledigt werden (§ 4 KESG).

In den wenigen Fällen, die mit einem starken Eingriff in ihre Handlungsfähigkeit oder in die persönlichen Rechte [z.B. Obhutsentzug, fürsorgerische Unterbringung (FU)] verbunden sind, wird das Verwaltungsverfahren einer gerichtsähnlichen Entscheidfindung angenähert (§ 3 Abs. 2 i.V.m § 9 Abs. 1 KESG).

Im Rahmen der Beratungen um die zentrale Frage Gerichts- oder Verwaltungsbehörde hat die JSSK am 15. Februar 2012 Guido Marbet, lic. iur., Fürsprecher, Vizepräsident des aargauischen Obergerichts, Präsident der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutzrecht KOKES und Matthias Lindner, lic. iur., Advokat, Gerichtsschreiber der Vormundschaftskammer des aargauischen Obergerichts unter Beisein der ständigen Vertreter der Verwaltung zu einem Hearing eingeladen und sich zu diesem Zweck die organisatorische Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzes im Kanton Aargau erläutern lassen. Grund war, dass im Kanton Aargau eine Gerichtslösung und nicht eine Verwaltungslösung umgesetzt wird. Die Kommission wollte sich dabei ein Bild machen können, weshalb im Kanton Aargau sich eine Gerichtslösung durchgesetzt hat und einen Vergleich mit der in Basel vom Regierungsrat vorgeschlagenen Lösung ziehen.

Die Entscheide im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes lagen bisher im Kanton Aargau in der Zuständigkeit der Gemeinderäte. Eine professionelle Verwaltungsstruktur, welche sich konzentriert mit der Thematik befasst hätte, gab es im Kanton Aargau im Gegensatz zum Kanton Basel-Stadt nicht. Die Ausgangslage unterscheidet sich damit im Kanton Aargau von derjenigen im Kanton Basel-Stadt sehr wesentlich. Sowohl eine Verwaltungslösung als auch eine Gerichtslösung wären von Grund auf neu zu bilden gewesen. Letztlich entschied sich der Kanton Aargau für die Errichtung von Familiengerichten. Zu deren Aufgaben sollen inskünftig nebst den bereits heute den Bezirksgerichten zugewiesenen familienrechtlichen Verfahren auch die Aufgaben des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzes des Bundes gehören, so dass neu eine einzige Stelle einheitlich für alle familienrechtlichen Belange zuständig sein wird. Dem Familiengericht soll eine Präsidentin oder ein Präsident des Bezirksgerichtes vorsitzen. Bei Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz soll ferner je eine Fachrichterin oder ein Fachrichter beisitzen. Die Familiengerichte werden, unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht, alle Kindesschutzverfahren behandeln. Für die Abklärungen und für die Führung der Beistandschaften sollen die Gemeinden zuständig bleiben. Sie sollen aber eng mit den Familiengerichten zusammenarbeiten. Guido Marbet wies auch darauf hin, dass das Verfolgen einer einheitlichen Praxis im Kanton Basel-Stadt viel einfacher zu handhaben ist als in einem Kanton wie

der Aargau mit 11 Bezirken. Punkto Unabhängigkeit sieht er zudem keinen qualitativen Unterschied zwischen einer Verwaltungs- oder Gerichtslösung. Der Kanton Aargau hat sich als einziger Deutschweizer Kanton in der Volksabstimmung vom 11. März 2012 für die Einführung von Familiengerichten entschieden.

Die JSSK stellt fest, dass der Kanton Aargau mit der Schaffung eines Familiengerichts die Elimination der im Kanton Basel-Stadt bestehenden und gemäss regierungsrätlichem Entwurf auch weiterhin bestehenden Schnittstelle zwischen Scheidungsgericht und der KESB realisieren kann. Sie bedauert, dass in Basel die Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes nicht schneller vorankommt und so über Einzelgesetzrevisionen jeweils im Voraus Eckpunkte der Gerichtsorganisation gesetzt werden.

Die JSSK entschied sich in einer Gesamtabwägung, insbesondere auch unter Berücksichtigung, dass im Kanton Basel-Stadt heute schon eine kompetente und ausgebaute Verwaltungsstruktur zur Behandlung der sich stellenden Fragen zur Verfügung steht, für eine Verwaltungslösung. Der betreffende Entscheid wurde **am 5. März 2012 einstimmig mit 9 Stimmen gefällt**.

Eine Idee, die Entscheidkompetenz zwischen Zivilgericht und Verwaltungsbehörde zu teilen, wobei das Zivilgericht diejenigen Fälle zu entscheiden hätte, welche eine mündliche Verhandlung (§ 3 Abs. 2 KESG, Entscheide mit starker Beschränkung der Handlungsfähigkeit und der Persönlichkeitsrechte, strittigen Entscheide) erfordern, wurde als nicht zielführend verworfen.

Bei der nachfolgenden Beratung hat die JSSK zusätzliche Korrekturen und Ergänzungen angebracht, die in Einzelfragen eine weitergehendere Annäherung an eine Gerichtslösung bedeuten als dies im regierungsrätlichen Entwurf vorgesehen war.

3.2.2 Zusammensetzung der Spruchkammern

Für die Kommission stellte sich nach dem Grundsatzentscheid pro Verwaltungsbehörde hinsichtlich *Zusammensetzung der Spruchkammern* die Frage nach dem Grad der Unabhängigkeit sowie der Gewichtung der Effizienz und der Fallkenntnisse. Es wurden dabei verschiedene Möglichkeiten diskutiert. Davon seien nachfolgend kurz zwei Ideen genannt:

1. *Die Spruchkammern ausschliesslich mit externen Fachpersonen, auch in nichtstreitigen und unproblematischen Fällen, zu besetzen.*

Es wurde argumentiert, dass die Mitwirkung interner Fachpersonen die Unabhängigkeit der Spruchkammern herabsetzt. Dem wurde entgegengehalten, dass die Mitwirkung der fallbefassten Fachperson sinnvoll und effizient ist und das Einbringen von Fallkenntnissen durchaus im Interesse der betroffenen Person liege. Zudem wurde der Beizug externer Fachpersonen für die unbestrittenen Fälle (rund 3'000 Fälle betreffen formale Akte wie Rechenschaftsberichte oder Rechnungsprüfungen) als vom Aufwand nicht als zu rechtfertigen erachtet.

2. *Interne fallbearbeitende Fachperson lediglich als Referent, Experte, Auskunftsperson oder Berater etc. nicht aber zum Entscheid beiziehen.*

Die internen Fachpersonen rekrutieren sich aus dem Leiter resp. Stellvertreter der Abklärungsteams, nicht aber aus der unmittelbar fallbearbeitenden Fachperson. Soweit nötig,

können die Spruchkammern weitere Personen, so auch die unmittelbar fallbearbeitende Fachperson beiziehen. Dies erachtet die Kommission aber mehrheitlich als Vorteil und nicht als Nachteil.

Die JSSK hat mit 8 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung Zustimmung zur Besetzung der Spruchkammern bei nichtstreitigen Fällen gemäss Variante Ratschlag beschlossen.

3.3 Weitere wichtige Diskussionen und Entscheide der Kommission

3.3.1 Definition „extern“ betreffend der Mitglieder der Spruchkammern

Gerade weil eine Verwaltungslösung beantragt wird, erachtet es die JSSK als wichtig, die Definition der externen Mitglieder der Spruchkammern bereits auf Gesetzesstufe festzulegen. Auch hier standen verschiedene Varianten zur Diskussion.

Vgl. die näheren Ausführungen unter § 1 KESG.

3.3.2 Mündliche Verhandlung auf Verlangen

Die mündliche Verhandlung ist ein besonderes Verfahren bei Kollegialentscheiden. Unter welchen Bedingungen die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung stattzufinden hat, bildete im Hinblick auf ein Entgegenkommen an eine Gerichtslösung eine entscheidende Rolle. Sobald nämlich eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, ändert sich die Zusammensetzung des Spruchkörpers und entscheidet die Behörde immer mit externer Besetzung (§9 Abs. 1 KESG).

Bei Entscheiden mit starker Beschränkung der Handlungsfähigkeit und der Persönlichkeitsrechte sowie strittigen Entscheiden (§ 3 Abs. 2 lit. a – d KESG) finden analog zum heutigen System des Vormundschafts-, Jugend- und Fürsorgerats (VJFR) immer mündliche Verhandlungen statt. Dies ist schon so im Ratschlag vorgesehen. Die JSSK hat nun die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung und damit eines Behördenentscheides mit externer Besetzung erheblich erweitert, indem zusätzlich immer auch auf Verlangen der gemäss Art. 450 nZGB beschwerdeberechtigten Personen eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden muss.

Damit die Möglichkeit, eine mündliche Verhandlung zu verlangen, nicht an den finanziellen Möglichkeiten des Betroffenen scheitert, hat die JSSK zudem eine spezielle Regelung der Kostenfolge ins Gesetz eingefügt.

Vgl. die näheren Ausführungen unter § 3 KESG.

3.3.3 Vorsorgliche Massnahmen

Eine grosse Mehrheit der JSSK beantragt die Befristung von vorsorglichen Massnahmen mit der Zielsetzung die heute oftmals präjudizielle Wirkung langer Massnahmen zu vermeiden und eine Beschleunigung der langdauernden Verfahren zu bewirken. Mit dieser Befristung wird auch ein Ausgleich dafür geschaffen, dass in Einzelentscheidungsverfahren keine mündlichen Verhandlungen stattfinden.

Vgl. die näheren Ausführungen unter § 5 KESG.

3.3.4 Meldepflicht

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Ausdehnung der vom Bundesgesetzgeber statuierten Meldepflicht (Art. 443 Abs. 2 ZGB) auch auf subventionierte Betriebe und Institutionen wurde in der Kommission breit diskutiert.

Nach eingehender Diskussion hat die Kommission mit grossem Mehr der Ausdehnung der Meldepflicht auf subventionierte Betriebe und Institutionen, wie im Entwurf des Regierungsrates beantragt, zugestimmt.

Vgl. die näheren Ausführungen unter § 6 KESG.

3.3.5 Anordnung einer Vertretung

Ein Antrag aus der Kommission, die Vertretung des Kindes neu zu ordnen resp. auszudehnen, scheiterte an der fehlenden kantonalen Regelungskompetenz.

Vgl. die näheren Ausführungen unter § 8 KESG.

3.3.6 Vorsorgeauftrag

Die JSSK erachtet es als wichtig, jeder Person die Errichtung eines Vorsorgeauftrages (Art. 360 ff. nZGB) möglichst einfach und kostengünstig zu ermöglichen. Ein Vorsorgeauftrag soll deshalb nicht zwingend bei privaten Notariaten, sondern auch bei der KESB selbst errichtet werden können.

Vgl. die näheren Ausführungen unter § 10a KESG.

3.3.7 Massnahmen in Kinder- und Jugendheimen

Da für Jugendliche, die aufgrund einer zivilrechtlichen Anordnung in einem Heim untergebracht sind, hinsichtlich Anordnung von Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen eine Gesetzeslücke besteht, verlangt der Bund von den Kantonen die zwingende Verankerung in einem formellen Gesetz. Die Kommission hat sich hinsichtlich Platzierung der Bestimmung im Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG) und deren Auffindbarkeit kritisch geäussert und deshalb auch andere Möglichkeiten in Erwägung gezogen. Sie hat aber letztlich, insbesondere in Ermangelung einer besseren Variante, mit einer nur knappen Mehrheit das Belassen der Bestimmung im Gesetzesentwurf beschlossen.

Vgl. die nähere Ausführungen unter § 11 KESG.

3.3.8 Ambulante Massnahmen und Nachbetreuung

Gemäss Bundesrecht fällt die Regelung der ambulanten Massnahmen und der Nachbetreuung in den Aufgabenbereich der Kantone. Zu beiden Bereichen wurden aus der Kommission Änderungsanträge gestellt, welche von der Verwaltung befürwortet und der JSSK stillschweigend genehmigt wurden.

Vgl. die nähere Ausführungen unter § 14 und 15 KESG.

4. Änderungen gegenüber dem Ratschlag

4.1 Aufbau

Im Folgenden werden sämtliche Paragraphen des KESG aufgeführt. Der dem von der Kommission beschlossenen Gesetzestext nachfolgende Kommentar äussert sich zur Art und den Gründen der Änderungen resp. der Diskussion. Die Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag sind unterstrichen und können im Einzelnen der beigelegten Synopse entnommen werden.

4.2 Die Bestimmungen im Einzelnen

In Abänderung der regierungsrätlichen Vorlage beantragt die Kommission dem Grossen Rat folgende Anpassungen:

4.2.1 § 1 KESG

I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

§ 1. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachfolgend KESB genannt) ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Verwaltungsbehörde mit im Entscheid unabhängigen Spruchkammern.

² Die Spruchkammern bestehen aus Juristinnen oder Juristen für den Vorsitz, internen Mitgliedern der KESB und externen Mitgliedern. Als extern gelten Mitglieder, die weder dem zuständigen Departement noch der antragstellenden oder einer mit dem Vollzug von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen betrauten Behörde angehören.

³ In den Spruchkammern sollen soweit möglich jeweils beide Geschlechter vertreten sein.

⁴ Die Vorsitzenden sowie die externen Mitglieder der Spruchkammern werden vom Regierungsrat gewählt

Titel

Redaktionelle Änderung.

Absatz 2

Die JSSK erachtet es als wichtig, dass die Definition der externen Mitglieder der Spruchkammern bereits auf Gesetzesstufe und nicht wie im Ratschlag (S. 27) ausgeführt erst auf Verordnungsebene festgelegt werden soll. So hat sie nach ihrem Grundsatzentscheid, an der Zusammensetzung der Spruchkammern gemäss regierungsrätlichem Entwurf festzuhalten, verschiedene Varianten durch die Vertreter der Verwaltung ausarbeiten lassen. Nach Diskussion und erfolgter Abstimmung der verschiedenen Versionen hat sie sich **mit 7 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen für eine mittlere Variante** entschieden, wonach nicht alle verwaltungsinternen Personen, sondern nur Mitarbeiter des WSU, der antragstellenden Behörde sowie der AKJS und Amtsvormundschaft als externe Fachpersonen ausgenommen sind.

Der Vollzug im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich erfolgt einerseits durch die Abteilung Kindes und Jugendschutz (AKJS) und andererseits durch das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES) [Arbeitstitel]. Die KESB selbst ist nicht mit dem Vollzug betraut. Deshalb sind Mitarbeiter der KESB eines anderen Kantons als externe Mitglieder denn grundsätzlich auch wählbar. Weil Vollzug das Führen einer Massnahme im Sinne einer Beistandschaft, nicht aber der Vollzug einer Massnahme, welche durch einen Beistand ange-

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

ordnet wurde, bedeutet, können Mitarbeiter z.B. eines Heims oder der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK), vorbehältlich der Ausstandsregelung, grundsätzlich ebenfalls in den Spruchkammern mitwirken.

Absatz 3 (neu eingefügt)

Aus der Kommission lagen folgende Anträge vor:

1. die Vertretung beider Geschlechter in den Spruchkammern vorzusehen, was ohne weitere Diskussion mit 7 zu 4 Stimmen gutgeheissen wurde und
2. die Formulierung „soweit möglich“ zu streichen, weil diese zu unbestimmt sei, was mit 7 zu 4 Stimmen verworfen wurde.

Absatz 4 (neu eingefügt)

Transfer ohne inhaltliche Änderung von Satz 2 des Absatzes 2 der regierungsrätlichen Fassung in den neuen Absatz 4.

4.2.2 § 2 KESG

II. Verfahren

Grundsätze

§ 2. Die KESB erlässt auf Antrag oder von Amtes wegen die vom Gesetz vorgesehenen behördlichen Massnahmen.

² Sie erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen. Sie kann Abklärungen bei geeigneten Personen oder Institutionen in Auftrag geben.

³ Sie wendet das Recht von Amtes wegen an und ist nicht an Anträge der Verfahrensbeteiligten gebunden.

⁴ Das Verfahren der KESB ist nicht öffentlich.

Keine Änderungen.

4.2.3 § 3 KESG

Kollegialentscheide

§ 3. Die KESB fällt ihre Entscheide innerhalb der Spruchkammern mit mindestens drei Mitgliedern, soweit dieses Gesetz keine Einzelentscheidzuständigkeit vorsieht. Die Spruchkammern werden von einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden geleitet. Die Zusammensetzung der Spruchkammern bei Durchführung einer Verhandlung richtet sich nach § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes.

² Die KESB führt in folgenden Fällen eine mündliche Verhandlung durch:

- a. Entscheidungen im Zusammenhang mit einer fürsorgerischen Unterbringung, einschliesslich Anordnungen gemäss §§ 14 und 15 dieses Gesetzes;
- b. Errichtung einer Beistandschaft des Erwachsenenschutzes mit einer erheblichen Beschränkung der Handlungsfähigkeit gegen den Willen der betroffenen Person;
- c. Entzug der elterlichen Obhut;
- d. Entzug der elterlichen Sorge von Amtes wegen;
- e. auf Anordnung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden;
- f. auf Antrag einer gemäss Art. 450 Abs. 2 ZGB zur Beschwerde berechtigten Person.

³ Die Mehrkosten für die Durchführung einer Verhandlung dürfen den Parteien nur auferlegt werden, soweit ihnen die Kostenübernahme finanziell zumutbar ist. In Fällen von § 3 Abs. 2 lit. f dieses Gesetzes können bei offensichtlich mutwilliger Antragstellung die Mehrkosten einer Partei überbunden werden.

Absatz 1

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Redaktionelle Änderung.

Änderung des § 9 KESG bedingt entsprechende Anpassung des Hinweises → anstelle § 9 Abs. 1 nunmehr § 9 Abs. 2 KESG.

Absatz 1 und 2

Grundsatz: Die KESB fällt ihre Entscheide grundsätzlich im Kollegium. (§ 3 Abs. 1 KESG)

Entscheide werden innerhalb der Spruchkammern unter der Leitung *der oder des Vorsitzenden* und *internen Mitgliedern* (Leiter/Stellvertreter der Abklärungsteams) gefällt.

Ausnahmen:

1. Mündliche Verhandlungen (§ 3 Abs. 2 KESG) als besonderes Verfahren bei Kollegialentscheiden.

- Bei Entscheiden mit starker Beschränkung der Handlungsfähigkeit und der Persönlichkeitsrechte sowie strittigen Entscheiden (§ 3 Abs. 2 lit. a – d KESG) müssen analog zum heutigen System des Vormundschafts-, Jugend- und Fürsorgerats (VJFR) immer mündliche Verhandlungen durchgeführt werden.
- Ebenso finden mündliche Verhandlungen auf Anordnung der oder des Vorsitzenden statt. (§ 3 Abs. 2 lit. e KESG).
- Entsprechend den Ausführungen unter Ziffer 3.2.3 hiavor können gemäss Art. 450 nZGB beschwerdeberechtigte Personen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch ausserhalb der Entscheide mit starker Beschränkung der Handlungsfähigkeit und der Persönlichkeitsrechte sowie strittigen Entscheiden verlangen. Die JSSK hat diese Ausweitung der Durchführung von mündlichen Verhandlungen als Gegenstück zur Bestätigung der Verwaltungsvariante anstelle einer Gerichtsvariante beschlossen. Mit dieser Regulierung verfügen Betroffene über die Möglichkeit, ohne notwendige Angabe von Gründen, spätestens bis zum Entscheid der Spruchkammer (§ 9 Abs. 3 KESG) über deren Zusammensetzung und damit über deren Grad der Unabhängigkeit und Unbefasstheit zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung der mündlichen Verhandlung ist die Spruchkammer unter der *Leitung der oder des Vorsitzenden* und der Besetzung mit ausschliesslich *externen Fachpersonen* (§ 9 Abs. 1 KESG). Mitglieder des Abklärungsteams dürfen am Entscheid nicht mitwirken. Diese Zusammensetzung der Spruchkammern gewährleistet die höchstmögliche Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Entscheidgremiums.

2. Einzelentscheide (§ 4 KESG)

Einzelentscheide sind Entscheide mit geringem Ermessensspielraum und Eingriff in die Persönlichkeit der betroffenen Person sowie Entscheide im Rahmen der Anordnung von vorsorglichen Massnahmen. Die entsprechenden Fälle müssen im Gesetz abschliessend aufgezählt werden. Es finden im Rahmen von Einzelentscheiden keine mündlichen Verhandlungen statt.

Zuständig für den Einzelentscheid sind *die oder der Vorsitzende* der Spruchkammern.

Die JSSK hat die Änderung des § 3 Abs. 2 einstimmig beschlossen.

Absatz 3 (neu eingefügt)

Mit der expliziten Regelung der Kostenfolge geht es der JSSK wie unter Ziffer 3.3.2 bereits erwähnt insbesondere um die mündlichen Verhandlungen auf Verlangen einer beschwerdeberechtigten Person gemäss Art. 450 nZGB. Sie will eine wirksame Entlastung für die grosse Zahl an mittelständigen Personen, die zwar nicht bedürftig, für welche die zusätzlichen Kosten einer mündlichen Verhandlung aber durchaus entscheidend sind, ob sie überhaupt einen Antrag stellen sollen.

Anknüpfungspunkt bildet der Begriff der finanziellen Zumutbarkeit. Grundsätzlich gilt aber, dass wer über ausreichende finanzielle Mittel aus Einkommen oder Vermögen verfügt, die Verfahrenskosten auch selbst tragen soll.

Die Verankerung erfolgt zudem bereits auf Gesetzesstufe, weil eine Regelung auf Verordnungsebene ausserhalb des Kompetenz- und somit auch des Einflussbereiches des Grossen Rates liegen würde.

Die Überbindung der Mehrkosten bei offensichtlich mutwilliger Antragstellung entspricht der Regelung des § 19 Abs. 2 KESG für die fürsorgerische Unterbringung (FU), welche seinerseits dem § 41 Abs. 1 Psychiatriegesetz nachgebildet wurde.

Die Kommission hat nach Diskussion und Abstimmung der verschiedenen Varianten mit 6 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen die vorliegende Version beschlossen.

4.2.4 § 4 KESG

Einzelentscheide

§ 4. Zuständig für Einzelentscheide ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Spruchkammer.

² Einzelentscheide sind in folgenden Fällen vorgesehen:

- a. Vorsorgeauftrag:
 - aa. Art. 361: Verurkundung des Vorsorgeauftrages
 - ab. Art. 363 ZGB: Instruktion der beauftragten Person; Ausstellung der Handlungsvollmacht
- b. Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner:
 - Art. 376 ZGB: Ausstellung einer Urkunde über die Vertretungsbefugnisse
- c. Ende der Beistandschaft:
 - Art. 399 ZGB: Aufhebung der Beistandschaft ohne Vermögensverwaltung
- d. Führung der Beistandschaft:
 - Art. 405 ZGB: Aufnahme des Inventars; Anordnung eines Inventars, gegebenenfalls Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars
- e. Mitwirkung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:
 - Art. 415 ZGB: Prüfung der Rechnung
- f. Ende des Amtes der Beistandin oder des Beistands:
 - Art. 425 ZGB: Prüfung und Genehmigung von Schlussbericht und Schlussrechnung bei einer Beistandschaft ohne Vermögensverwaltung
- g. Behörden und örtliche Zuständigkeit:
 - Art. 442 ZGB: Einleitung eines Übertragungsverfahrens bei Wohnsitzwechsel
- h. Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:
 - ha. Art. 445 ZGB: Anordnung vorsorglicher Massnahmen
 - hb. Art. 449a und 314a^{bis} ZGB: Anordnung einer Vertretung
 - hc. Art. 449b ZGB: Akteneinsicht und Einschränkung des Akteneinsichtsrechts
 - hd. Art. 449c ZGB: Meldung an das Zivilstandsamt bei umfassender Beistandschaft und Vorsorgeauftrag
- i. Entzug der aufschiebenden Wirkung:
 - Art. 450c ZGB: Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, sofern der Entscheid in der Sache ebenfalls ein Einzelentscheid ist

- j. Verhältnis zu Dritten und Informationspflicht:
 - ja. Art. 451 ZGB: Entscheid über die Informationsberechtigung; Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme
 - jb. Art. 452 ZGB: Mitteilung eingeschränkter oder entzogener Handlungsfähigkeit
- k. Scheidungsfolgen:
 - ka. Art. 134 Abs. 2 ZGB: Neuregelung des Kindesunterhalts bei Einigkeit der Eltern oder Tod eines Elternteils
 - kb. Art. 134 Abs. 4 ZGB i.V.m. 315b Abs. 2 ZGB: Neuregelung des persönlichen Verkehrs in nichtstreitigen Fällen ohne gleichzeitige Neuurteilung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts
- l. Scheidungsverfahren:
 - Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO: Antrag zur Anordnung einer Kindesvertretung
- m. Wirkungen der Ehe (Eheschutzmassnahmen):
 - Art. 179 Abs. 1 ZGB i.V.m. 315b Abs. 1 Ziff. 3 ZGB: Neuregelung des persönlichen Verkehrs in nichtstreitigen Fällen ohne gleichzeitige Neuurteilung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts
- n. Unterhaltspflicht der Eltern:
 - Art. 287 ZGB: Genehmigung des Abschlusses und der einvernehmlichen Abänderung eines Unterhaltsvertrages
- o. Kindesvermögen:
 - oa. Art. 318 ZGB: Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils und Prüfung der Anordnung der Inventaraufnahme oder periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung
 - ob. Art. 320 ZGB: Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens bis zu einem in der Verordnung festzulegenden Betrag
- p. Eröffnung des Erbganges:
 - Art. 544 Abs. 1bis ZGB: Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche
- q. Wirkungen des Erbganges:
 - Art. 553 ZGB: Antrag um Anordnung eines Erbschaftsinventars
- r. Übergangsbestimmungen:
 - Art. 14 SchlT ZGB: Anpassung alter Massnahmen an das neue Recht, soweit der Entscheid in der Sache in der Einzelentscheidkompetenz liegt.

Absatz 1

Redaktionelle Änderung.

Absatz 2 lit. a

Redaktionelle Ergänzung des § 4 Abs. 2 lit. a. aa. KESG als Folge der Einführung der neuen Bestimmung zum Vorsorgeauftrag. Vgl. die Ausführungen unter § 10a KESG.

4.2.5 § 5 KESG**Vorsorgliche Massnahmen**

§ 5. Das mit der Verfahrensleitung betraute Mitglied der Spruchkammer trifft die für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Die vorsorglichen Massnahmen sind zu befristen. Nach Ablauf der festgelegten Dauer fällt die Massnahme dahin oder ist durch einen Entscheid der Spruchkammer zu ersetzen oder zu bestätigen.

² Bei besonderer Dringlichkeit gemäss Art. 445 Abs. 2 ZGB ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten sind für die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen alle Mitglieder der Spruchkammer zuständig.

Absatz 1

Aus der Kommission wurde der Antrag gestellt, vorsorgliche Massnahmen zu befristen. Einerseits wurde darauf hingewiesen, dass vorsorgliche Massnahmen, insbesondere von langer Dauer, oft präjudizielle Wirkung entfalten und deshalb nur noch schwer umgestossen werden können. Andererseits wurde auch die Hoffnung geäussert, mittels einer Befristung eine Beschleunigung des Verfahrens zu bewirken. Zudem bildet die Befristung auch ein Ausgleich dafür, dass in solchen Verfahren keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Der Ablauf der vorsorglichen Massnahme muss individuell in jedem Entscheid festgelegt werden. Die Kommission hat aber bewusst auf die generelle Festschreibung einer Frist, abweichend von der Regelung beim Obhutsentzug, verzichtet. Die Befristung soll unter der Prämisse, dass sie sich nach dem Inhalt und keinesfalls nach den anstehenden Pendenzen richten darf, der entscheidenden Person überlassen bleiben. Es liegt auch in der erhöhten Verantwortung der Behörde, rechtzeitig vor Ablauf der Frist einzugreifen. Die Beschwerdemöglichkeit innert 10 Tagen gemäss Art. 445 Abs. 3 nZGB bleibt vorbehalten.

Die Kommission hat mit 8 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung die Änderung des § 5 Abs. 1 KESG beschlossen.

4.2.6 § 6 KESG

Meldepflicht

§ 6. Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einer schutzbedürftigen Person erfahren, haben der Spruchkammer Meldung zu erstatten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von subventionierten Betrieben und Institutionen, die im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes tätig sind, unterstehen ebenfalls der Meldepflicht.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Ausdehnung der vom Bundesgesetzgeber statuierten Meldepflicht (Art. 443 Abs. 2 ZGB), auch auf subventionierte Betriebe und Institutionen, ist in der Kommission auf Kritik gestossen. Es wurden insbesondere Bedenken geäussert, dass es zu Interessenkonflikten und Gefährdungen des Vertrauensverhältnisses zwischen den betreuten und betreuenden Personen kommen und letztlich dazuführen könne, dass Institutionen, welche primär zum Schutz von Opfern (z.B. Frauenhaus Basel) eingerichtet wurden, letztlich von diesen gar nicht mehr in Anspruch genommen würden. Ebenso wurde die unterschiedliche Handhabung der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft bemängelt. Der Kanton Basel-Landschaft sieht die Ausdehnung der Meldepflicht nicht vor. Weil Komplikationen bei gemeinsamen Institutionen befürchtet wurden, erfolgte schliesslich ein Antrag auf Streichung des zweiten Satzes.

Die Vertreter der Verwaltung haben darauf hingewiesen, dass der Wunsch nach Ausdehnung der Meldepflicht von den Institutionen selbst gekommen sei, weil eine Pflicht zur Meldung als Entlastung im Konflikt zwischen dem Vertrauensschutz der Eltern und der Sicherheit der Kinder empfunden wird. Die Ausdehnung der Meldepflicht ist vor allem im Bereich des Kinderschutzes relevant. Ein konkreter Eingriffs- oder Schutzbedarf im Sinne einer akuten und schweren Gefährdung des Kindeswohls, von Leib und Leben und Kindsmisshandlungen wird vorausgesetzt.

Mit der Ausdehnung der Meldepflicht soll aber auch die Gleichbehandlung und Gleichsetzung von staatlichen und vom Staat subventionierten Institutionen, welche anstelle resp. im Auftrag des Kantons handeln, realisiert werden.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Die Kommission hat mit 8 zu 2 Stimmen die Ausdehnung der Meldepflicht auf subventionierte Betriebe und Institutionen gemäss Entwurf des Regierungsrates beschlossen.

4.2.7 § 7 KESG

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 7. Der Antrag auf Anordnung einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme bzw. die Meldung, dass eine Person den Schutz nach Kindes- und Erwachsenenschutzrecht benötigt, begründet die Rechtshängigkeit.

² Die Verfahrensleitung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einer Spruchkammer. Die Verfahrensleitung kann an eines der Spruchkammermitglieder delegiert werden.

³ Die Entscheidungen der Spruchkammer ergehen schriftlich und enthalten die Zusammensetzung der Spruchkammer, das Datum des Entscheids, das Dispositiv, die Angabe der Personen und Behörden, denen der Entscheid mitzuteilen ist, die Rechtsmittelbelehrung und die Entscheidungsgründe.

Absatz 2

Redaktionelle Änderung.

4.2.8 § 8 KESG

Anordnung einer Vertretung

§ 8. Die KESB prüft von Amtes wegen, ob die betroffene Person oder das betroffene Kind im Verfahren vor der KESB eine Vertreterin oder einen Vertreter benötigt. In Kindesschutzverfahren richten sich die Voraussetzungen für die Anordnung einer Kindesvertretung nach Art. 314a bis ZGB.

Satz 1

Redaktionelle Änderung.

Aus der Kommission wurden die Anträge gestellt

1.) dass die Vertretung des Kindes „in der Regel“ angeordnet werden müsse und nicht nur wenn nötig und

2.) dass die Anordnung der Vertretung auch auf Antrag des Kindes erfolgen müsse.

Die JSSK hat in der Folge der Verwaltung den Auftrag erteilt, abzuklären, ob diese Änderungen bundesrechtskonform sind. Das EJPD hat in seinem Schreiben vom 17. April 2012 festgehalten, dass Art. 314a bis nZGB die Vertretung des Kindes abschliessend regelt. „Diese Norm ist nämlich hinreichend bestimmt und lässt keinen Platz für ausführendes kantonales Recht. Eine kantonale Bestimmung, die andere Voraussetzungen für die Vertretung des Kindes vorsieht als diejenigen in Art. 314a bis revZGB, verstösst (...) gegen Bundesrecht“.

Die Kommission hat mit 8 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung das Belassen des § 8 KESG gemäss Entwurf des Regierungsrates, ergänzt durch den Hinweis auf Art. 314a bis ZGB im Kindesschutzverfahren, beschlossen.

4.2.9 § 9 KESG

Verhandlungen

§ 9. Bei Verhandlungen setzt sich die Spruchkammer aus den Vorsitzenden sowie externen Mitgliedern zusammen.

² Die Spruchkammer hört die betroffene Person in der Regel als Kollegium an. Die Vorsitzende oder der Vorsit-

zende kann von einer persönlichen Anhörung absehen, wenn diese unverhältnismässig erscheint und die betroffene Person nicht ausdrücklich eine Anhörung verlangt.

³ Die betroffene Person bzw. deren Vertretung sowie die nach Art. 450 Abs. 2 ZGB zur Beschwerde berechtigten Personen können jederzeit ihre Anträge bei der KESB einreichen, spätestens jedoch bis zum Entscheid.

⁴ Die Verhandlung der Spruchkammer ist nicht öffentlich. Die Entscheidung wird in der Regel im Anschluss an die Verhandlung und Beratung der betroffenen Person mündlich eröffnet und begründet. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit Zustellung des schriftlichen Entscheids.

⁵ Urteilsfähigen Minderjährigen werden die sie direkt betreffenden Entscheide in gleicher Weise eröffnet.

Absatz 1

Redaktionelle Änderung.

Streichung des § 9 Abs. 1 KESG mit entsprechender neuer Nummerierung der nachfolgenden Absätze infolge der Änderung des § 3 Abs. 2 KESG. Vgl. hierzu die Ausführungen zu § 3 KESG.

Absatz 2

§ 9 Abs. 2 Satz 2 KESG basiert auf Art. 447 Abs. 1 nZGB ergänzt um den Zusatz, dass eine Anhörung aber in jedem Fall stattfindet, wenn die betroffene Person dies wünscht. Diese Ergänzung korrespondiert mit der Schaltfunktion, welche in § 3 Abs. 2 lit. f KESG festgeschrieben wurde. Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 3.3.2 sowie zu § 3 Abs. 2 KESG.

Die Kommission hat diese Änderungen einstimmig gutgeheissen.

4.2.10 § 10 KESG

Zusammenarbeit und Amtshilfe

§ 10. Die kantonalen Verwaltungsbehörden und Gerichte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhaltes verpflichtet, geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

² Die KESB sowie die mit der Vollstreckung von Entscheidungen beauftragte Person können nötigenfalls polizeiliche Hilfe beanspruchen.

Keine Änderungen.

4.2.11 § 10a KESG (neu eingefügt)

Vorsorgeauftrag

§ 10a. Die KESB bietet auf Ersuchen Beratung und Unterstützung bei der Erstellung von Vorsorgeaufträgen an. Sie kann mit dieser Aufgabe auch eine geeignete Stelle beauftragen.

² Vorsorgeaufträge werden auch durch die KESB verurkundet.

³ Vorsorgeaufträge können bei der KESB hinterlegt werden. Die KESB macht dem Zivilstandsamt zwecks Eintragung in die zentrale Datenbank hiervon Mitteilung.

Ziel dieser neuen Bestimmung ist jedem, unabhängig der Kosten, die Errichtung eines Vorsorgeauftrages zu ermöglichen. Deshalb soll nebst den Notaren auch die KESB auf Ersuchen hin die Beratung und Unterstützung bei der Erstellung von Vorsorgeaufträgen, die Verurkundung, die Hinterlegung und die Mitteilung an das Zivilstandsamt zwecks Erfassung in der zentralen Datenbank zu einem kostengünstigen Tarif anbieten.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Laut Auskunft der Notariatskammer an die Vertreter der Verwaltung sind die Notariatstarife noch nicht bekannt, werden sich aber vermutlich in ähnlichem Rahmen wie bei den Testamenten (CHF 400 bis 2'200) bewegen.

Gemäss Verwaltung entspricht der zusätzliche personelle Bedarf einer 10%-Stelle. Da die neu anfallenden Kosten durch die Gebühren aber gedeckt werden können, ist nicht mit weiteren finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Die Problematik einer allfälligen Interessenkollision wurde ebenso geprüft und für eher gering befunden, zumal die Errichtung des Vorsorgeauftrages durch urteilsfähige Personen erfolgt. Das grosse Know-how der KESB als Fachbehörde wird vielmehr als Vorteil erachtet.

Die Kommission hat die Schaffung des § 10a KESG stillschweigend gutgeheissen.

Die neue Regelung hat Anpassungen des § 4 Abs. 2 lit. a KESG und des § 230 Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1011 (EG ZGB, SG 211.100) zur Folge. Vgl. die entsprechenden Ausführungen unter § 4 KESG sowie § 27 KESG.

4.2.12 § 11 KESG

III. Massnahmen in Kinder- und Jugendheimen

Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen sowie Einschränkungen der Bewegungsfreiheit

§ 11. Ist eine minderjährige Person in einem Kinder- und Jugendheim untergebracht, darf die Einrichtung Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen ergreifen und die Bewegungsfreiheit der betroffenen Person einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient:

- a. eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden; oder
- b. eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen; oder
- c. der pädagogische Zweck der Platzierung nur mit der Massnahme erreicht werden kann.

² Vor dem Ergreifen der Massnahme wird der Person erklärt, warum die Massnahme ergriffen wird und wie lange sie voraussichtlich dauert.

³ Über jede Massnahme wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

⁴ Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann jederzeit schriftlich die KESB anrufen. Stellt die KESB fest, dass die Massnahme nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, so ändert sie die Massnahme oder hebt sie auf. Nötigenfalls benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde der Einrichtung.

⁵ Jedes Begehren um Beurteilung durch die KESB wird dieser unverzüglich weitergeleitet.

Diese Bestimmung hat wie unter Ziffer 3.3.7 bereits erwähnt, in der Kommission zu kontroversen Diskussionen geführt. So wurde insbesondere deren Verankerung und Auffindbarkeit im KESG kritisiert und in Frage gestellt. In Anlehnung an das Berner Modell (Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und –massnahmen und in der stationären Jugendhilfe, FMJG, BSG 341.13), welches in einem formellen Gesetz sowohl zivilrechtliche als auch jugendrechtliche Massnahmen regelt, wurde vorgeschlagen, die Bestimmung im Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen vom 13. Oktober 2010 (Jugendstrafvollzugsgesetz, SG 258.400) zu platzieren.

Zur weiteren Klärung wurde nebst den ständigen Vertretern der Verwaltung auch Thomas Mächler, Leiter Kommunikation und Koordination ED in der Sitzung vom 26. März 2012 zur Stellungnahme eingeladen. In seinen Ausführungen hat er nochmals betont, dass eine Verankerung in einem formellen Gesetz zwingend erforderlich ist, da die Bestimmungen im ZGB

nur für den Erwachsenenschutzbereich gelten. Art. 314 ZGB verweist zwar auf die sinngemässe Anwendbarkeit der Bestimmungen des Erwachsenenschutzes, aber nur für den Fall, dass das Kind resp. der Jugendliche in einer *geschlossenen Einrichtung oder psychiatrischen Klinik* untergebracht ist. Auf Platzierungen in *offenen Einrichtungen* findet diese Bestimmung hingegen keine Anwendung. Die meisten Einrichtungen im Kanton Basel-Stadt verfügen aber gleichzeitig über geschlossene und offene Plätze. Für alle Jugendliche, die aufgrund einer *zivilrechtlichen* Anordnung in einem Heim untergebracht sind, besteht somit hinsichtlich Anordnung von Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen eine Gesetzeslücke. Für Jugendliche, die im Rahmen eines *Jugendstrafverfahrens* platziert werden, gilt hingegen § 15 des Gesetzes über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen vom 13. Oktober 2010 (Jugendstrafvollzugsgesetz, SG 258.400).

Unter der Prämisse, dass die Kantone zwingend eine gesetzliche Verankerung vornehmen müssen, erachten die Vertreter der Verwaltung, die Platzierung im KESG, welche in Zusammenarbeit zwischen ED und WSU entstanden ist, nicht für eine 100% überzeugende, aber dennoch elegante Lösung.

Für diese Lösung spricht nicht zuletzt auch der sachliche Zusammenhang, welcher sich aus der namentlichen Erwähnung der KESB als relevante Behörde in § 11 Abs. 4 KESG sowie aus deren Befassthheit ergibt.

Die KESB ist lediglich für die Überprüfung der Verhältnismässigkeit, Aufhebung, Abänderung oder Bestätigung einer allfälligen Massnahme zuständig, nicht aber für deren Anordnung. Die Vertreter der Verwaltung haben mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass eine klare Interessenkollision besteht. Die primär für den Schutz des Kindes zuständige KESB dürfe keinesfalls gleichzeitig auch strafende Instanz sein oder nur schon in die Nähe eines disziplinierenden Organs oder einer sanktionierenden Behörde gerückt werden. Ein Antrag auf detaillierte Verankerung der zulässigen Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen wurde, dieser Argumentation Rechnung tragend, denn auch zurückgezogen.

Die Kommission hat mit 4 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung das Belassen des § 11 KESG gemäss Entwurf des Regierungsrates beschlossen.

4.2.13 § 12 KESG

IV. Fürsorgerische Unterbringung

Allgemeine Zuständigkeit

§ 12. Die KESB ist zuständig für die Anordnung, die Aufhebung und die periodische Überprüfung einer fürsorglichen Unterbringung sowie für die Übertragung der Entlassungszuständigkeit in Einzelfällen an die Einrichtung. Vorbehalten bleibt Art. 429 Abs. 3 ZGB, wonach bei einer ärztlich angeordneten Unterbringung die Einrichtung über die Entlassung entscheidet.

Keine Änderungen.

4.2.14 § 13 KESG

Zuständigkeit für ärztlich angeordnete Unterbringung

§ 13. Ärztinnen und Ärzte des zuständigen kantonalen Dienstes sind befugt, Unterbringungen gemäss Art. 429 ZGB für eine Dauer von maximal sechs Wochen anzuordnen.

² Der Regierungsrat kann auch Privatärztinnen und Privatärzte der Fachrichtung Psychiatrie und Psychotherapie für zuständig erklären.

Absatz 2

Redaktionelle Änderung.

4.2.15 § 14 KESG

V. Ambulante Massnahmen und Nachbetreuung

Ambulante Massnahmen

§ 14. Um die Einweisung in eine Einrichtung zu vermeiden oder eine Entlassung aus einer Einrichtung zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen kann die KESB bei einer Person, die an einer psychischen Störung oder an einer geistigen Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, die notwendigen Weisungen erteilen, insbesondere die Inanspruchnahme von:

- a. Beratung und Begleitung durch eine geeignete Stelle oder Person,
- b. Betreuung in haushaltsführenden, pflegerischen und/oder medizinischen Belangen,
- c. ärztlicher Untersuchung sowie Beratung in medizinischer und sozialer Hinsicht,
- d. ärztlicher Behandlung gestützt auf den entsprechenden ärztlichen Bericht.

² Die ambulanten Massnahmen müssen geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein. Sie dürfen insbesondere nur angeordnet werden, wenn die freiwilligen Hilfsangebote ausgeschöpft sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen.

Die §§ 14 und 15 KESG basieren auf Art. 437 nZGB. Nach Absatz 2 der bundesrechtlichen Bestimmung regeln die Kantone die ambulanten Massnahmen (§ 14 KESG) und nach Absatz 1 die Nachbetreuung (§15 KESG), wenn eine Person aus der Einrichtung entlassen wird. In der Kommission wurde die Frage diskutiert, ob diese beiden Bestimmungen nicht in einen Paragraphen zusammengefasst werden könnten, mit Blick auf die Differenzierung durch den Bundesgesetzgeber aber auf einen entsprechenden Änderungsantrag verzichtet.

§ 14 KESG regelt die ambulante Massnahme einerseits für Personen, die sich noch nicht in einer Einrichtung befinden, zwecks Vermeidung einer fürsorgerische Unterbringung (FU) und andererseits für Personen, die sich bereits in einer Einrichtung befinden, zwecks frühestmöglichen Entlassung.

Der Antrag der Kommission zum § 14 KESG richtet seinen Fokus auf die Vermeidung einer FU und kommt nur zu diesem Zweck zum Zuge. Beim regierungsrätlichen Entwurf steht der Bereich der Personensorge wie *Begleitung und Beratung in persönlichen Angelegenheiten* (z.B. Haushalt, Gesundheit, soziale Komponenten) nicht aber die Vermögenssorge oder der Rechtsverkehr im Vordergrund und bildet den Ansatzpunkt für das staatliche Handeln. Die Hilfsangebote sollen suchtkranken aber auch betagten und verwahrlosten Personen zukommen. Gegenüber der Formulierung der Kommission setzt das Hilfsangebot und die Möglichkeit zur Erteilung von Weisungen bereits etwas früher ein. Der Antrag der Kommission wirkt gegenüber dem regierungsrätlichen Entwurf hingegen eher etwas einschränkend.

Das Verhältnismässigkeits- und Subsidiaritätsprinzip, nunmehr explizit im Absatz 2 verankert, gilt für beide Varianten. Entsprechend muss eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder Störung von einer gewissen Schwere vorliegen und die Hilfestellung vor einer drohenden FU kommen.

Die Vertreter der Verwaltung haben anlässlich der Sitzung vom 19. April 2012 ihre Zustimmung zur vorgeschlagenen Änderung geäussert, weil sie den Unterschied der beiden Varianten nicht als allzu gross erachten. Setzt doch auch der regierungsrätliche Entwurf eine Situation voraus, welche ganz nah an einer Einweisung in eine Einrichtung sein muss.

Die Kommission hat die Änderung des § 14 KESG stillschweigend gutgeheissen.

4.2.16 § 15 KESG

Nachbetreuung

§ 15. Wird eine Person aus der fürsorglichen Unterbringung entlassen, kann die KESB eine medizinische Nachbetreuung im Sinne einer ambulanten Kontrolle verfügen, damit der Gesundheitszustand der Person stabilisiert werden kann. Der zu erstellende Behandlungsplan richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen von Art. 433 ZGB. Die Nachbetreuung kann angeordnet werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Die Person psychisch schwer krank oder schwer verwahrlost ist,
- b. wiederkehrende persönliche Fürsorge und längerfristige oder dauerhafte medizinische Behandlung benötigt und
- c. infolge der Erkrankung oder Verwahrlosung nicht oder nur beschränkt in der Lage ist, die für die Behandlung und Stabilisierung ihres Zustandes notwendige Hilfe anzunehmen und die im Behandlungsplan angeordnete Therapie auch konsequent zu verfolgen.

Vgl. auch die Ausführungen zur systematischen Darstellung unter § 14 KESG hiavor.

§ 15 KESG regelt die Nachbetreuung für Personen, die sich bereits in einer Institution befanden. Die Nachbetreuung stammt aus dem Fokus der Psychiatrie. In Rahmen einer *medizinischen* Nachbetreuung sollen die Frequenzen zwischen Ein- und Austritt möglichst erhöht werden.

Der regierungsrätliche Entwurf sieht den Verweis auf Art. 434 nZGB vor, welcher die psychiatrische Behandlung ohne Zustimmung der betroffenen Person im Rahmen einer FU regelt. Dieser Verweis wurde seitens der Kommission kritisiert, weil die Befürchtung bestand, dass aufgrund des Verweises auch eine Zwangsbehandlung im Rahmen der Nachbetreuung erfolgen könnte, obwohl „die zwangsweise Durchsetzung der Nachbetreuung grundsätzlich nicht statthaft“ ist (vgl. Ratschlag zu § 15, S. 37). Demnach kann die KESB im Fall einer Nichtbefolgung lediglich eine erneute FU prüfen resp. anordnen.

Die Vertreter der Verwaltung haben an der Sitzung vom 19. April 2012 ihre Zustimmung zu dieser Änderung geäussert. Sie erachten den Verweis auf Art. 434 nZGB in § 15 KESG als nicht erforderlich, so dass auf diesen auch verzichtet werden kann.

Die JSSK hat die Streichung des Verweises auf Art. 434 nZGB stillschweigend beschlossen.

4.2.17 § 16 KESG

Gemeinsame Bestimmungen

§ 16. Zuständig für die Anordnung einer Massnahme gemäss §§ 14 und 15 dieses Gesetzes ist die KESB. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der fürsorglichen Unterbringung sinngemäss.

² Die Massnahmen sind regelmässig zu überprüfen. Art. 431 ZGB ist sinngemäss anwendbar.

³ Die betroffene Person kann jederzeit die Überprüfung einer Massnahme gemäss §§ 14 und 15 dieses Gesetzes beantragen.

⁴ Genügt für die Gewährleistung der persönlichen Fürsorge die ambulante Massnahme oder die medizinische Nachbetreuung nicht bzw. nicht mehr, prüft die KESB die Anordnung einer Massnahme nach Art. 426 ZGB.

Absatz 1 und 3

Redaktionelle Änderung.

4.2.18 § 17 KESG**VI. Gerichtliche Beschwerdeinstanzen und Aufsicht****Gerichtliche Beschwerdeinstanzen**

§ 17. Die gerichtliche Beschwerdeinstanz für alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist das Verwaltungsgericht, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle.

² Die gerichtliche Beschwerdeinstanz gegen Entscheide im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung von Erwachsenen einschliesslich der in Art. 439 ZGB genannten Fälle sowie der Entscheidungen gemäss §§ 12 und 13 dieses Gesetzes ist die Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (nachfolgend FU-Rekurskommission genannt).

Absatz 1

Redaktionelle Änderung.

4.2.19 § 18 KESG**FU-Rekurskommission**

§ 18. Die FU-Rekurskommission ist eine interdisziplinär zusammengesetzte gerichtliche Behörde. Sie besteht aus Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, aus Fachleuten im psychosozialen Bereich sowie aus Juristinnen und Juristen.

² Die Vorsitzenden der FU-Rekurskommission sowie ihre Stellvertretung haben die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien zu erfüllen. Für die übrigen Mitglieder gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter, wobei für die ärztlichen Mitglieder und die Mitglieder aus dem psychosozialen Bereich von der Voraussetzung der Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten abgesehen werden kann.

³ Für die einzelnen Verfahren werden Spruchkammern gebildet, bestehend aus einem ärztlichen Mitglied, einem Mitglied aus dem psychosozialen Bereich und einem juristischen Mitglied. Ist der angefochtene Entscheid von der KESB ergangen, ist eine abweichende Zusammensetzung der Spruchkammer möglich.

⁴ Der Regierungsrat wählt die FU-Rekurskommission auf seine Amtszeit. Es sind genügend Mitglieder zu bestimmen, damit die in diesem Gesetz genannten Aufgaben fristgerecht erfüllt werden können.

Absatz 4

Redaktionelle Änderung

4.2.20 § 19 KESG**Verfahren**

§ 19. Das Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen richtet sich nach dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG), soweit durch Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

² Das Verfahren vor der FU-Rekurskommission ist nicht öffentlich. Der Entscheid wird im Anschluss an die Beratung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in der Regel mündlich eröffnet und kurz begründet. Anstelle der mündlichen Eröffnung kann auch eine schriftliche Eröffnung des Entscheids erfolgen. Das Verfahren ist kostenlos, doch kann bei offensichtlich mutwilliger Beschwerdeführung eine Spruchgebühr auferlegt werden.

Absatz 2

Redaktionelle Änderung

4.2.21 § 20 KESG**Aufsicht**

§ 20. Aufsichtsbehörde über die KESB ist das zuständige Departement.

Keine Änderungen.

4.2.22 § 21 KESG

VII. Verantwortlichkeit, Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen, berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Entschädigung und Gebühren

Haftung

§ 21. Die Verantwortlichkeit gemäss Art. 454 ZGB ist gegenüber dem Kanton geltend zu machen.

² Der Rückgriff des Kantons auf die schadensverursachende Person richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz) vom 17. November 1999¹.

Absatz 2

Redaktionelle Änderung.

4.2.23 § 22 KESG

Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

§ 22. Die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen wird durch die zuständigen Departemente geregelt.

Keine Änderungen.

4.2.24 § 23 KESG

Berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

§ 23. Der Kanton stellt sicher, dass für die Führung von behördlichen Massnahmen in den Bereichen Kindes- und Erwachsenenschutz geeignete berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zur Verfügung stehen.

Keine Änderungen.

4.2.25 § 24 KESG

Gebühren und Entschädigung

§ 24. Die Gebühren für die Verrichtungen der KESB werden auf dem Verordnungsweg festgesetzt.

² Die Entschädigung und der Spesenersatz der Beiständin und des Beistandes sind grundsätzlich von der betroffenen Person zu vergüten. Die Grundsätze für deren Festlegung werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

³ Der Regierungsrat erlässt in der Verordnung Richtlinien für die Reduktion und den Erlass der Gebühren der KESB, die Übernahme der Entschädigung der Beiständin oder des Beistandes einschliesslich des Spesenersatzes durch den Kanton sowie die Voraussetzung der unentgeltlichen Vertretung im Verfahren vor der KESB. Für die Gebühren der KESB bei Durchführung einer Verhandlung gilt § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes.

Absatz 3

- Anpassung des § 24 Abs. 1 KESG als Folge der Änderung des § 3 Abs. 3 KESG. Nähere Ausführungen siehe dort.
- Redaktionelle Änderung.

4.2.26 § 25 KESG**VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen****Vollzug**

§ 25. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Keine Änderungen.

4.2.27 § 26 KESG**Übergangsbestimmung**

§ 26. Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren sowie Beschwerdeverfahren, welche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes hängig sind, werden nach neuem Recht weitergeführt.

Keine Änderungen.

4.2.28 § 27 KESG**Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

§ 27. Der nachstehende Erlass wird aufgehoben:

Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944.

² Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...

(aus Platzgründen wird mit Hinweis auf die Synopse auf eine Auflistung der einzelnen Erlasse an dieser Stelle verzichtet)

Zu den bereits im regierungsrätlichen Entwurf aufgeführten Aufhebungen und Änderungen bisherigen Rechts sind als Folge einer erneuten Überprüfung durch die Verwaltung sowie einer von der Kommission im Laufe der Beratungen beschlossenen Ergänzung (§ 10a KESG Vorsorgeauftrag) weitere Anpassungen in den nachfolgenden Erlassen hinzugekommen:

- 1) Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz) vom 16. September 1998, § 9 Abs. 3
- 2) Gesetz betreffend den Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschlussung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden vom März 1872, § 1 Abs. 1 Ziff. 5
- 3) Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895, § 42 Abs. 1 Ziff. 5
- 4) Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911, § 230 Abs. 4
- 5) Gesetz betreffend das Gantwesen (Gantgesetz) vom 8. Oktober 1938, § 9 Abs. 3
- 6) Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 13. Oktober 2010, § 5
- 7) Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS Basel) und die Schule für Gestaltung Basel (SfG Basel) vom 20. Dezember 1962, § 33 Abs. 1 und 2
- 8) Gesetz betreffend die Berufsfachschule Basel (BFS Basel) vom 27. Juni 1963, § 24

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Abs. 3

- 9) Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967, § 4 Ziff. 1 Abs. 1
- 10) Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996, § 37c Abs. 3
- 11) Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008, Fussnote 7

Für die Einzelheiten wird auf die Synopse verwiesen.

4.2.29 § 28 KESG

Publikation und Wirksamkeit

§ 28. Dieses Gesetz ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum. Das Gesetz wird am 1. Januar 2013 wirksam.

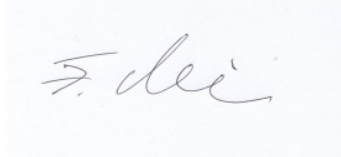
Keine Änderungen.

5. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Die Mitglieder der JSSK haben an ihrer Sitzung vom 13. August 2012 den vorliegenden Bericht einstimmig mit 8 Stimmen genehmigt und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Felix Meier
Präsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss
Synopse zum KESG

Kantonales Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz

I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.....	3
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.....	3
II. Verfahren.....	3
Grundsätze.....	3
Kollegialentscheide.....	3
Einzelentscheide.....	4
Vorsorgliche Massnahmen.....	6
Meldepflicht.....	6
Besondere Verfahrensbestimmungen.....	6
Anordnung einer Vertretung.....	6
Verhandlungen.....	6
Zusammenarbeit und Amtshilfe.....	7
Vorsorgeauftrag.....	7
III. Massnahmen in Kinder- und Jugendheimen.....	7
Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen sowie Einschränkung der Bewegungsfreiheit....	7
IV. Fürsorgerische Unterbringung.....	8
Allgemeine Zuständigkeit.....	8
Zuständigkeit für die ärztlich angeordnete Unterbringung.....	8
V. Ambulante Massnahmen und Nachbetreuung.....	8
Ambulante Massnahmen.....	8
Nachbetreuung.....	8
Gemeinsame Bestimmungen.....	9
VI. Gerichtliche Beschwerdeinstanz und Aufsicht.....	9
Gerichtliche Beschwerdeinstanzen.....	9
FU-Rekurskommission.....	9
Verfahren.....	9
Aufsicht.....	10
VII. Verantwortlichkeit, Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen, berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Entschädigung und Gebühren.....	10
Haftung.....	10
Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen.....	10
Berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.....	10
Gebühren und Entschädigung.....	10
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	11
Vollzug.....	11

Übergangsbestimmung.....	11
Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts.....	11
Publikation und Wirksamkeit.....	17

Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG)

Vom [])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 11.0811.01 vom 27. September 2011 und in den Bericht Nr.11.0811.02 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

§ 1. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachfolgend KESB genannt) ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Verwaltungsbehörde mit im Entscheid unabhängigen Spruchkammern.

² Die Spruchkammern bestehen aus Juristinnen oder Juristen für den Vorsitz, internen Mitgliedern der KESB und externen Mitgliedern. Als extern gelten Mitglieder, die weder dem zuständigen Departement noch der antragstellenden oder einer mit dem Vollzug von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen betrauten Behörde angehören.

³ In den Spruchkammern sollen soweit möglich jeweils beide Geschlechter vertreten sein.

⁴ Die Vorsitzenden sowie die externen Mitglieder der Spruchkammern werden vom Regierungsrat gewählt

II. Verfahren

Grundsätze

§ 2. Die KESB erlässt auf Antrag oder von Amtes wegen die vom Gesetz vorgesehenen behördlichen Massnahmen.

² Sie erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen. Sie kann Abklärungen bei geeigneten Personen oder Institutionen in Auftrag geben.

³ Sie wendet das Recht von Amtes wegen an und ist nicht an die Anträge der Verfahrensbeteiligten gebunden.

⁴ Das Verfahren der KESB ist nicht öffentlich.

Kollegialentscheide

§ 3. Die KESB fällt ihre Entscheide innerhalb der Spruchkammern mit mindestens drei Mitgliedern, soweit dieses Gesetz keine Einzelentscheidzuständigkeit vorsieht. Die Spruchkammern werden von einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden geleitet. Die Zusammensetzung der Spruchkammern bei Durchführung einer Verhandlung richtet sich nach § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes.

² Die KESB führt in folgenden Fällen eine mündliche Verhandlung durch:

- a. Entscheidungen im Zusammenhang mit einer fürsorglichen Unterbringung, einschliesslich Anordnungen gemäss §§ 14 und 15 dieses Gesetzes;
- b. Errichtung einer Beistandschaft des Erwachsenenschutzes mit einer erheblichen Beschränkung der Handlungsfähigkeit gegen den Willen der betroffenen Person;
- c. Entzug der elterlichen Obhut;
- d. Entzug der elterlichen Sorge von Amtes wegen;
- e. auf Anordnung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden;
- f. auf Antrag einer gemäss Art. 450 Abs. 2 ZGB zur Beschwerde berechtigten Person.

3 Die Mehrkosten für die Durchführung einer Verhandlung dürfen den Parteien nur auferlegt werden, soweit ihnen die Kostenübernahme finanziell zumutbar ist. In Fällen von § 3 Abs. 2 lit. f dieses Gesetzes können bei offensichtlich mutwilliger Antragstellung die Mehrkosten einer Partei überbunden werden.

Einzelentscheide

§ 4. Zuständig für Einzelentscheide ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Spruchkammer.

² Einzelentscheide sind in folgenden Fällen vorgesehen:

- a. Vorsorgeauftrag:
 - aa. Art. 361 ZGB: Verurkundung des Vorsorgeauftrages
 - ab. Art. 363 ZGB: Instruktion der beauftragten Person; Ausstellung der Handlungsvollmacht
- b. Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner:
 - Art. 376 ZGB: Ausstellung einer Urkunde über die Vertretungsbefugnisse
- c. Ende der Beistandschaft:
 - Art. 399 ZGB: Aufhebung der Beistandschaft ohne Vermögensverwaltung
- d. Führung der Beistandschaft:
 - Art. 405 ZGB: Aufnahme des Inventars; Anordnung eines Inventars, gegebenenfalls Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars
- e. Mitwirkung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:
 - Art. 415 ZGB: Prüfung der Rechnung
- f. Ende des Amtes der Beiständin oder des Beistands:
 - Art. 425 ZGB: Prüfung und Genehmigung von Schlussbericht und Schlussrechnung bei einer Beistandschaft ohne Vermögensverwaltung
- g. Behörden und örtliche Zuständigkeit:
 - Art. 442 ZGB: Einleitung eines Übertragungsverfahrens bei Wohnsitzwechsel
- h. Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:
 - ha. Art. 445 ZGB: Anordnung vorsorglicher Massnahmen
 - hb. Art. 449a und 314a^{bis} ZGB: Anordnung einer Vertretung

- hc. Art. 449b ZGB: Akteneinsicht und Einschränkung des Akteneinsichtsrechts
- hd. Art. 449c ZGB: Meldung an das Zivilstandsamt bei umfassender Beistandschaft und Vorsorgeauftrag
- i. Entzug der aufschiebenden Wirkung:
 - Art. 450c ZGB: Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, sofern der Entscheid in der Sache ebenfalls ein Einzelentscheid ist
- j. Verhältnis zu Dritten und Informationspflicht:
 - ja. Art. 451 ZGB: Entscheid über die Informationsberechtigung; Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme
 - jb. Art. 452 ZGB: Mitteilung eingeschränkter oder entzogener Handlungsfähigkeit
- k. Scheidungsfolgen:
 - ka. Art. 134 Abs. 2 ZGB: Neuregelung des Kindesunterhalts bei Einigkeit der Eltern oder Tod eines Elternteils
 - kb. Art. 134 Abs. 4 ZGB i.V.m. 315b Abs. 2 ZGB: Neuregelung des persönlichen Verkehrs in nichtstreitigen Fällen ohne gleichzeitige Neuurteilung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts
- l. Scheidungsverfahren:
 - Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO: Antrag zur Anordnung einer Kindesvertretung
- m. Wirkungen der Ehe (Eheschutzmassnahmen):
 - Art. 179 Abs. 1 ZGB i.V.m. 315b Abs. 1 Ziff. 3 ZGB: Neuregelung des persönlichen Verkehrs in nichtstreitigen Fällen ohne gleichzeitige Neuurteilung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts
- n. Unterhaltspflicht der Eltern:
 - Art. 287 ZGB: Genehmigung des Abschlusses und der einvernehmlichen Abänderung eines Unterhaltsvertrages
- o. Kindesvermögen:
 - oa. Art. 318 ZGB: Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils und Prüfung der Anordnung der Inventaraufnahme oder periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung
 - ob. Art. 320 ZGB: Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens bis zu einem in der Verordnung festzulegenden Betrag
- p. Eröffnung des Erbganges:
 - Art. 544 Abs. 1bis ZGB: Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche
- q. Wirkungen des Erbganges:
 - Art. 553 ZGB: Antrag um Anordnung eines Erbschaftsinventars
- r. Übergangsbestimmungen:
 - Art. 14 SchlT ZGB: Anpassung alter Massnahmen an das neue Recht, soweit der Entscheid in der Sache in der Einzelentscheidkompetenz liegt.

Vorsorgliche Massnahmen

§ 5. Das mit der Verfahrensleitung betraute Mitglied der Spruchkammer trifft die für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Die vorsorglichen Massnahmen sind zu befristen. Nach Ablauf der festgelegten Dauer fällt die Massnahme dahin oder ist durch einen Entscheid der Spruchkammer zu ersetzen oder zu bestätigen.

² Bei besonderer Dringlichkeit gemäss Art. 445 Abs. 2 ZGB ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten sind für die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen alle Mitglieder der Spruchkammer zuständig.

Meldepflicht

§ 6. Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einer schutzbedürftigen Person erfahren, haben der KESB Meldung zu erstatten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von subventionierten Betrieben und Institutionen, die im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes tätig sind, unterstehen ebenfalls der Meldepflicht.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 7. Der Antrag auf Anordnung einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme bzw. die Meldung, dass eine Person den Schutz nach Kindes- und Erwachsenenschutzrecht benötigt, begründet die Rechtshängigkeit.

² Die Verfahrensleitung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einer Spruchkammer. Die Verfahrensleitung kann an eines der Spruchkammermitglieder delegiert werden.

³ Die Entscheidungen der KESB ergehen schriftlich und enthalten die Zusammensetzung der Spruchkammer, das Datum des Entscheids, das Dispositiv, die Angabe der Personen und Behörden, denen der Entscheid mitzuteilen ist, die Rechtsmittelbelehrung und die Entscheidungsgründe.

Anordnung einer Vertretung

§ 8. Die KESB prüft von Amtes wegen, ob die betroffene Person oder das betroffene Kind im Verfahren vor der KESB eine Vertreterin oder einen Vertreter benötigt. In Kindesschutzverfahren richten sich die Voraussetzungen für die Anordnung einer Kindesvertretung nach Art. 314a bis ZGB.

Verhandlungen

§ 9. Bei Verhandlungen setzt sich die Spruchkammer aus den Vorsitzenden sowie externen Mitgliedern zusammen.

² Die Spruchkammer hört die betroffene Person in der Regel als Kollegium an. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann von einer persönlichen Anhörung absehen, wenn diese unverhältnismässig erscheint und die betroffene Person nicht ausdrücklich eine Anhörung verlangt.

³ Die betroffene Person bzw. deren Vertretung sowie die nach Art. 450 Abs. 2 ZGB zur Beschwerde berechtigten Personen können jederzeit ihre Anträge bei der KESB einreichen, spätestens jedoch bis zum Entscheid.

⁴ Die Verhandlung der Spruchkammer ist nicht öffentlich. Die Entscheidung wird in der Regel im Anschluss an die Verhandlung und Beratung der betroffenen Person mündlich eröffnet und begründet. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit Zustellung des schriftlichen Entscheids.

⁵ Urteilsfähigen Minderjährigen werden die sie direkt betreffenden Entscheide in gleicher Weise eröffnet.

Zusammenarbeit und Amtshilfe

§ 10. Die kantonalen Verwaltungsbehörden und Gerichte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhaltes verpflichtet, geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

² Die KESB sowie die mit der Vollstreckung von Entscheidungen beauftragte Person können nötigenfalls polizeiliche Hilfe beanspruchen.

Vorsorgeauftrag

§ 10a. Die KESB bietet auf Ersuchen Beratung und Unterstützung bei der Erstellung von Vorsorgeaufträgen an. Sie kann mit dieser Aufgabe auch eine geeignete Stelle beauftragen.

² Vorsorgeaufträge werden auch durch die KESB verurkundet.

³ Vorsorgeaufträge können bei der KESB hinterlegt werden. Die KESB macht dem Zivilstandsamt zwecks Eintragung in die zentrale Datenbank hiervon Mitteilung.

III. Massnahmen in Kinder- und Jugendheimen

Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen sowie Einschränkungen der Bewegungsfreiheit

§ 11. Ist eine minderjährige Person in einem Kinder- und Jugendheim untergebracht, darf die Einrichtung Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen ergreifen und die Bewegungsfreiheit der betroffenen Person einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient:

- a. eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden; oder
- b. eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen; oder
- c. der pädagogische Zweck der Platzierung nur mit der Massnahme erreicht werden kann.

² Vor dem Ergreifen der Massnahme wird der Person erklärt, warum die Massnahme ergriffen wird und wie lange sie voraussichtlich dauert.

³ Über jede Massnahme wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

⁴ Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann jederzeit schriftlich die KESB anrufen. Stellt die KESB fest, dass die Massnahme nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, so ändert sie die Massnahme oder hebt sie auf. Nötigenfalls benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde der Einrichtung.

⁵ Jedes Begehren um Beurteilung durch die KESB wird dieser unverzüglich weitergeleitet.

IV. Fürsorgerische Unterbringung

Allgemeine Zuständigkeit

§ 12. Die KESB ist zuständig für die Anordnung, die Aufhebung und die periodische Überprüfung einer fürsorgerischen Unterbringung sowie für die Übertragung der Entlassungszuständigkeit in Einzelfällen an die Einrichtung. Vorbehalten bleibt Art. 429 Abs. 3 ZGB, wonach bei einer ärztlich angeordneten Unterbringung die Einrichtung über die Entlassung entscheidet.

Zuständigkeit für die ärztlich angeordnete Unterbringung

§ 13. Ärztinnen und Ärzte des zuständigen kantonalen Dienstes sind befugt, Unterbringungen gemäss Art. 429 ZGB für eine Dauer von maximal sechs Wochen anzuordnen.

² Der Regierungsrat kann auch Privatärztinnen und Privatärzte der Fachrichtung Psychiatrie und Psychotherapie für zuständig erklären.

V. Ambulante Massnahmen und Nachbetreuung

Ambulante Massnahmen

§ 14. Um die Einweisung in eine Einrichtung zu vermeiden oder eine Entlassung aus einer Einrichtung zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen kann die KESB bei einer Person, die an einer psychischen Störung oder an einer geistigen Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, die notwendigen Weisungen erteilen, insbesondere die Inanspruchnahme von:

- a. Beratung und Begleitung durch eine geeignete Stelle oder Person,
- b. Betreuung in haushaltsführenden, pflegerischen und/oder medizinischen Belangen,
- c. ärztlicher Untersuchung sowie Beratung in medizinischer und sozialer Hinsicht,
- d. ärztlicher Behandlung gestützt auf den entsprechenden ärztlichen Bericht.

² Die ambulanten Massnahmen müssen geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein. Sie dürfen insbesondere nur angeordnet werden, wenn die freiwilligen Hilfsangebote ausgeschöpft sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen.

Nachbetreuung

§ 15. Wird eine Person aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen, kann die KESB eine medizinische Nachbetreuung im Sinne einer ambulanten Kontrolle verfügen, damit der Gesundheitszustand der Person stabilisiert werden kann. Der zu erstellende Behandlungsplan richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen von Art. 433 ZGB. Die Nachbetreuung kann angeordnet werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Die Person psychisch schwer krank oder schwer verwahrlost ist,
- b. wiederkehrende persönliche Fürsorge und längerfristige oder dauerhafte medizinische Behandlung benötigt und
- c. infolge der Erkrankung oder Verwahrlosung nicht oder nur beschränkt in der Lage ist, die für die Behandlung und Stabilisierung ihres Zustandes notwendige Hilfe anzunehmen und die im Behandlungsplan angeordnete Therapie auch konsequent zu verfolgen.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 16. Zuständig für die Anordnung einer Massnahme gemäss §§ 14 und 15 dieses Gesetzes ist die KESB. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der fürsorgerischen Unterbringung sinngemäss.

² Die Massnahmen sind regelmässig zu überprüfen. Art. 431 ZGB ist sinngemäss anwendbar.

³ Die betroffene Person kann jederzeit die Überprüfung einer Massnahme gemäss §§ 14 und 15 dieses Gesetzes beantragen.

⁴ Genügt für die Gewährleistung der persönlichen Fürsorge die ambulante Massnahme oder die medizinische Nachbetreuung nicht bzw. nicht mehr, prüft die KESB die Anordnung einer Massnahme nach Art. 426 ZGB.

VI. Gerichtliche Beschwerdeinstanzen und Aufsicht

Gerichtliche Beschwerdeinstanzen

§ 17. Die gerichtliche Beschwerdeinstanz für alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist das Verwaltungsgericht, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle.

² Die gerichtliche Beschwerdeinstanz gegen Entscheide im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung von Erwachsenen einschliesslich der in Art. 439 ZGB genannten Fälle sowie der Entscheidungen gemäss §§ 14 und 15 dieses Gesetzes ist die Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (nachfolgend FU-Rekurskommission genannt).

FU-Rekurskommission

§ 18. Die FU-Rekurskommission ist eine interdisziplinär zusammengesetzte gerichtliche Behörde. Sie besteht aus Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, aus Fachleuten im psychosozialen Bereich sowie aus Juristinnen und Juristen.

² Die Vorsitzenden der FU-Rekurskommission sowie ihre Stellvertretung haben die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien zu erfüllen. Für die übrigen Mitglieder gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter, wobei für die ärztlichen Mitglieder und die Mitglieder aus dem psychosozialen Bereich von der Voraussetzung der Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten abgesehen werden kann.

³ Für die einzelnen Verfahren werden Spruchkammern gebildet, bestehend aus einem ärztlichen Mitglied, einem Mitglied aus dem psychosozialen Bereich und einem juristischen Mitglied. Ist der angefochtene Entscheid von der KESB ergangen, ist eine abweichende Zusammensetzung der Spruchkammer möglich.

⁴ Der Regierungsrat wählt die FU-Rekurskommission auf seine Amtszeit. Es sind genügend Mitglieder zu bestimmen, damit die in diesem Gesetz genannten Aufgaben fristgerecht erfüllt werden können.

Verfahren

§ 19. Das Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen richtet sich nach dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG), soweit durch Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

² Das Verfahren vor der FU-Rekurskommission ist nicht öffentlich. Der Entscheid wird im Anschluss an die Beratung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in der Regel mündlich eröffnet und kurz begründet. Anstelle der mündlichen Eröffnung kann auch eine schriftliche Eröffnung des Entscheids erfolgen. Das Verfahren ist kostenlos, doch kann bei offensichtlich mutwilliger Beschwerdeführung eine Spruchgebühr auferlegt werden.

Aufsicht

§ 20. Aufsichtsbehörde über die KESB ist das zuständige Departement.

VII. Verantwortlichkeit, Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen, berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Entschädigung und Gebühren

Haftung

§ 21. Die Verantwortlichkeit gemäss Art. 454 ZGB ist gegenüber dem Kanton geltend zu machen.

² Der Rückgriff des Kantons auf die schadensverursachende Person richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz) vom 17. November 1999¹.

Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

§ 22. Die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen wird durch die zuständigen Departemente geregelt.

Berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

§ 23. Der Kanton stellt sicher, dass für die Führung von behördlichen Massnahmen in den Bereichen Kindes- und Erwachsenenschutz geeignete berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zur Verfügung stehen.

Gebühren und Entschädigung

§ 24. Die Gebühren für die Verrichtungen der KESB werden auf dem Verordnungsweg festgesetzt.

² Die Entschädigung und der Spesenersatz der Beiständin und des Beistandes sind grundsätzlich von der betroffenen Person zu vergüten. Die Grundsätze für deren Festlegung werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

³ Der Regierungsrat erlässt in der Verordnung Richtlinien für die Reduktion und den Erlass der Gebühren der KESB, die Übernahme der Entschädigung der Beiständin oder des Beistandes einschliesslich des Spesenersatzes durch den Kanton sowie die Voraussetzung der unentgeltlichen Vertretung im Verfahren vor der KESB. Für die Gebühren der KESB bei Durchführung einer Verhandlung gilt § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes.

¹ SG 161.100

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

§ 25. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Übergangsbestimmung

§ 26. Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren sowie Beschwerdeverfahren, welche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes hängig sind, werden nach neuem Recht weitergeführt.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

§ 27. Der nachstehende Erlass wird aufgehoben:

Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944.²

² Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a. Bürgerrechtsgesetz (BüRG) vom 29. April 1992³

§ 15 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Sind die Bewerberinnen oder Bewerber nicht oder nicht allein Inhaberinnen oder Inhaber der elterlichen Sorge, ist die Einwilligung der (Mit-)Inhaberin bzw. des (Mit-)Inhabers der elterlichen Sorge bzw. der Person, welche die Vormundschaft übernommen hat, und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 265 Abs. 3 ZGB) erforderlich.

b. Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz) vom 16. September 1998⁴

§ 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Für die rechtzeitige Anmeldung Minderjähriger oder Personen unter umfassender Beistandschaft sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sowie die obhutsberechtigten Personen mitverantwortlich.

c. Gesetz betreffend den Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden vom 4. März 1872⁵

§ 1 Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgende neue Fassung:

5. Bei Beteiligung einer Person, deren umfassender Beistand oder Vormund er ist.

² SG 212.400

³ SG 121.100

⁴ SG 122.200

⁵ SG 138.100

d. Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895⁶

§ 42 Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgende neue Fassung:

5. Bei Beteiligung einer Person, deren umfassender Beistand oder Vormund er ist.

e. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911⁷

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Personen unter umfassender Beistandschaft sind während der Dauer dieser Massnahme in den bürgerlichen Rechten stillgelegt.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Steht diese unter umfassender Beistandschaft, so ist eine Vernehmlassung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der Beiständin bzw. des Beistandes einzuholen.

In §§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" oder "vormundschaftliche Aufsichtsbehörde" durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen:

§ 43 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Das Departement nimmt die erforderlichen Erhebungen vor und holt, falls eine der Parteien unter umfassender Beistandschaft oder das minderjährige Adoptivkind unter Vormundschaft steht, die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein, in welcher die Vernehmlassung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters zu erwähnen ist.

§ 50 erhält folgende neue Fassung:

§ 50. Das behördliche Einschreiten zum Schutze der Kinder und zur Unterstützung der elterlichen Sorge wird durch das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) geregelt.

§§ 51-53 werden aufgehoben.

§ 56 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 56. Wird im Kanton Basel-Stadt eine Ehe, aus der minderjährige Kinder vorhanden sind, aufgelöst, so haben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde davon Kenntnis zu geben:

1. bei gerichtlicher Todesfeststellung: das Gericht, dessen Urteil in Rechtskraft erwachsen ist;
2. bei Auflösung der Ehe durch Tod oder administrativer Todesfeststellung: das Zivilstandsamt.

§§ 57, 58, 59 und 71 erhalten folgende neue Fassung:

§ 57. Nach Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten, veranlasst die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den überlebenden Elternteil und Inhaberin bzw. Inhaber der elterlichen Sorge zur Erklärung, ob Kindesvermögen vorhanden ist, und, wenn dies zutrifft, zur Einreichung eines Inventars dieses Vermögens.

⁶ SG 154.100

⁷ SG 211.100

§ 58. Für das Inventar des Kindesvermögens finden die Bestimmungen von Art. 405 Abs. 2 bis 4 ZGB entsprechende Anwendung.

² Die Inhaberin bzw. der Inhaber der elterlichen Sorge hat das Inventar mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit und mit ihrer bzw. seiner Unterschrift zu versehen.

³ Ist das eingereichte Inventar nicht amtlich aufgenommen worden, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn sie an seiner Vollständigkeit zweifelt, die Inventaraufnahme durch die Zivilgerichtsschreiberei oder eine Notarin bzw. einen Notaren auf Kosten des Kindesvermögens anordnen, und, wenn sich eine grobe Unrichtigkeit des eingereichten Inventars ergibt, der Inhaberin bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge die Kosten auferlegen.

§ 59. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann bei pflichtwidrigem Verhalt der Eltern diese verwarnen oder mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 200.00 belegen.

² Für das Verfahren findet das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz entsprechend Anwendung.

§ 71. Auf Anzeige des Familienhaupts trifft das zuständige Departement gegenüber geistig behinderten Personen, Personen unter umfassender Beistandschaft und Personen mit einer psychischen Störung die erforderlichen Schutzmassregeln.

§§ 73-123 (Dritte Abteilung: Die Vormundschaft) werden aufgehoben.

§ 230 wird wie folgt ergänzt:

⁴ Für die Beurkundung eines Vorsorgeauftrages gemäss Art. 360 f. ZGB sind ebenfalls die Vorsitzenden der Spruchkammern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

f. Gesetz betreffend das Gantwesen (Gantgesetz) vom 8. Oktober 1938⁸

§ 9 Abs. 3 erster Satz wird wie folgt neu formuliert:

Bei der Versteigerung von Liegenschaften, für die die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erforderlich ist (Art. 416 f. ZGB) ist auch die Genehmigung des Zuschlags durch die KESB im Protokoll zu verzeichnen.

g. Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 13. Oktober 2010⁹

§ 5 letzter Spiegelstrich wird gestrichen.

h. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928¹⁰

§§ 31-42 (E. Besondere Vorschriften über Rekurse in Versorgungssachen) werden aufgehoben.

i. Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum und betreffend Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 20. März 1975 (Alkohol- und Drogengesetz) vom 19. Februar 1976¹¹

§ 5 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

⁸ SG 230.900

⁹ SG 257.500

¹⁰ SG 270.100

¹¹ SG 322.100

2. Gesetzliche Anordnungen

§ 5. Erweisen sich Massnahmen gemäss Art. 426 des Zivilgesetzbuches oder §§ 14 und 15 des Gesetzes über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESG) als notwendig, weil eine Hilfe auf freiwilliger Basis nicht durchgeführt werden kann, so unterbreitet dies die Fachstelle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

§ 6 wird aufgehoben.

§§ 7-11 erhalten folgende neue Fassung:

§ 7. Die KESB klärt die betroffene Person über die im Zivilgesetzbuch und im KESG vorgesehenen Massnahmen auf.

² Sie kann die in § 14 KESG genannten Weisungen erteilen und gemäss § 15 eine ambulante Nachbetreuung anordnen.

³ Für das Verfahren sowie den Rechtsschutz finden die Bestimmungen von §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 KESG sinngemäss Anwendung.

§ 8. Zeigt sich, dass die Vorkehren nicht genügen, so beantragt die Fachstelle der KESB die Prüfung einer fürsorgerischen Unterbringung gemäss Art. 426 des Zivilgesetzbuches.

² Die KESB erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und ordnet nötigenfalls das Gutachten einer sachverständigen Person an. Die KESB kann gegebenenfalls auch eine stationär durchgeführte spezialärztliche Begutachtung gemäss Art. 449 des Zivilgesetzbuches anordnen.

§ 9. Die KESB hört im Falle einer fürsorgerischen Unterbringung die betroffene Person gemäss Art. 447 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches und § 9 Abs. 3 KESG in der Regel im Kollegium an und entscheidet gestützt auf § 3 Abs. 2 Buchstabe a KESG gegebenenfalls im Rahmen einer mündlichen Verhandlung. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des KESG.

§ 10. Die KESB beauftragt mit dem Vollzug in der Regel die Fachstelle. Sie kann dafür die erforderliche Rechtshilfe in Anspruch nehmen.

§ 11. Gegen die fürsorgerische Unterbringung in einer Behandlungsinstitution kann gemäss Art. 450 ff. des Zivilgesetzbuches und § 17 Abs. 2 KESG die Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Rekurskommission) Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids. Die Beschwerde muss nicht begründet werden.

§§ 12-22 werden aufgehoben.

k. Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychiatriegesetz) vom 18. September 1996¹²

§ 1 Abs. 3, § 4, § 8, § 28 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 2 und 3, §§ 33-42 werden aufgehoben.

In den § 3 Abs. 1 und 2, § 10 und § 23 Abs. 4 wird der Begriff „Rechtsmedizinischer Dienst“ durch die Bezeichnung „vom zuständigen Departement bezeichneten Ärztinnen und Ärzte“ ersetzt.

¹² SG 323.100

In § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck „fürsorgerische Freiheitsentziehung“ durch fürsorgerische Unterbringung ersetzt und die allfällig notwendige grammatikalische Änderung vorgenommen. Der Verweis „Art. 397a des Zivilgesetzbuches“ wird ersetzt durch „Art. 426 des Zivilgesetzbuches“.

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7. Für die Einweisung gemäss § 13 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG) in Verbindung mit Art. 429 des Zivilgesetzbuches sind die vom zuständigen Departement bezeichneten Ärztinnen und Ärzte befugt.

² Das Verfahren, die maximale Dauer der Einweisung und die Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie des KESG.

In § 9 Abs. 2 wird der Verweis „§§ 7 und 8“ ersetzt durch § 7.

In § 13 Abs. 3 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt und die allfällige notwendige grammatikalische Änderung vorgenommen.

In § 14 Abs. 2 zweiter Satz wird der Begriff "Rekurskommission" durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ersetzt.

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt.

Für Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit finden die Bestimmungen von Art. 438 des Zivilgesetzbuches entsprechend Anwendung.

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Bestimmungen über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit gemäss Art. 438 des Zivilgesetzbuches gelten sinngemäss.

In § 22 Abs. 1 wird der Satzteil „wenn die Voraussetzungen von §§ 13 Abs. 2 und 3 erfüllt sind“ ersetzt durch „wenn die Voraussetzungen von Art. 434 des Zivilgesetzbuches erfüllt sind“.

§ 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

² Gegen die Durchführung der Behandlung kann gemäss Art. 439 des Zivilgesetzbuches und § 17 Abs. 2 KESG bei der Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Rekurskommission) Beschwerde erhoben werden.

§ 22 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Betrifft der Widerstand eine besondere Therapie gemäss § 14, entscheidet in jedem Fall die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf Antrag der Behandlungsinstitution.

In § 22 Abs. 5 wird der Verweis „Art. 314a oder 405a des Zivilgesetzbuches“ ersetzt durch Art. 314b des Zivilgesetzbuches.

In § 23 Abs. 4 wird nach „den Rechtsmedizinischen Dienst“ „sowie die KESB auf deren Ersuchen im Rahmen der periodischen Überprüfung gemäss Art. 431 des Zivilgesetzbuches“ eingefügt.

§ 25 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 25. Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie des KESG.

§ 25 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

In § 27 Abs. 4 und § 30 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck „Rekurskommission“ durch FU-Rekurskommission ersetzt und die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen.

§ 28 erhält folgende neue Fassung:

§ 28. Eine freiwillig eingetretene Person kann unter den Voraussetzungen von Art. 427 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches für höchstens drei Tage in der Behandlungsinstitution zurückbehalten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Person aus der Behandlungsinstitution zu entlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der KESB oder der vom zuständigen Departement bezeichneten Ärztinnen und Ärzte vorliegt.

§ 31 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Zur Beschwerde berechtigt sind die in Art. 450 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches genannten Personen. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids.

§ 32 erhält folgende neue Fassung:

§ 32. Gemäss Art. 439 des Zivilgesetzbuchs und § 17 Abs. 2 KESG kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person in den genannten Fällen schriftlich die FU-Rekurskommission anrufen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gemäss Zivilgesetzbuch und KESG.

In § 44 wird der Verweis „Art. 397b Abs. 1 ZGB“ ersetzt durch „Art. 422 Abs. 2 ZGB“.

I. Schulgesetz vom 4. April 1929¹³

In den §§ 61 Abs. 1 und 3, 146 und 148 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt und die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen.

m. Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS Basel) und die Schule für Gestaltung Basel (SfG Basel) vom 20. Dezember 1962¹⁴

In § 33 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt und die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen.

n. Gesetz betreffend die Berufsfachschule Basel (BFS Basel) vom 27. Juni 1963¹⁵

In § 24 Abs. 3 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt.

o. Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967¹⁶

§ 4 Ziff. 1 Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert:

¹³ SG 410.100

¹⁴ SG 421.100

¹⁵ SG 423.100

¹⁶ SG 491.100

1. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Kanton Basel-Stadt ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, sowie Personen unter umfassender Beistandschaft oder Vormundschaft, für welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Basel-Stadt zuständig ist.

p. Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996¹⁷

§ 37c Abs. 3 wird wie folgt neu formuliert:

Erscheinen Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen angezeigt, so macht die Polizei Meldung an die zuständige Behörde.

q. Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008¹⁸

Fussnote 7 wird wie folgt neu formuliert:

Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien vom 25. Oktober 1988 (SG [212.470](#)).

Publikation und Wirksamkeit

§ 28. Dieses Gesetz ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum. Das Gesetz wird am 1. Januar 2013 wirksam. Es ist dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen.

¹⁷ SG 510.100

¹⁸ SG 890.700

Synopse zum Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG)

Änderungen gegenüber Ratschlag unterstrichen.

Ratschlag	Kommissionsantrag
I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde § 1. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachfolgend KESB genannt) ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Verwaltungsbehörde mit im Entscheid unabhängigen Spruchkammern. ² Die Spruchkammern bestehen aus Juristinnen oder Juristen für den Vorsitz, internen Mitgliedern der KESB und externen Mitgliedern. Die Vorsitzenden sowie die externen Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt.	I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u> § 1. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachfolgend KESB genannt) ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Verwaltungsbehörde mit im Entscheid unabhängigen Spruchkammern. ² Die Spruchkammern bestehen aus Juristinnen oder Juristen für den Vorsitz, internen Mitgliedern der KESB und externen Mitgliedern. <u>Als extern gelten Mitglieder, die weder dem zuständigen Departement noch der antragstellenden oder einer mit dem Vollzug von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen betrauten Behörde angehören.</u> ³ <u>In den Spruchkammern sollen soweit möglich jeweils beide Geschlechter vertreten sein.</u> ⁴ Die Vorsitzenden sowie die externen Mitglieder der Spruchkammern werden vom Regierungsrat gewählt
II. Verfahren Grundsätze § 2. Die KESB erlässt auf Antrag oder von Amtes wegen die vom Gesetz vorgesehenen behördlichen Massnahmen. ² Sie erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen. Sie kann Abklärungen bei geeigneten Personen oder Institutionen in Auftrag geben. ³ Sie wendet das Recht von Amtes wegen an und ist nicht an die Anträge der Verfahrensbeteiligten gebunden. ⁴ Das Verfahren der KESB ist nicht öffentlich.	unverändert
Kollegialentscheide § 3. Die KESB fällt ihre Entscheide innerhalb der Spruchkammern mit mindestens drei Mitgliedern, soweit dieses Gesetz keine	Kollegialentscheide § 3. Die KESB fällt ihre Entscheide innerhalb der Spruchkammern mit mindestens drei Mitgliedern, soweit dieses Gesetz keine

Ratschlag	Kommissionsantrag
Einzelentscheidzuständigkeit vorsieht. Die Spruchkammern werden von einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden geleitet. Die Zusammensetzung der Spruchkammern bei Durchführung einer Verhandlung richtet sich nach § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes. ² Für folgende Entscheidungen führt die KESB eine mündliche Verhandlung durch, sofern die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende eine solche anordnet oder eine gemäss Art. 450 Abs. 2 ZGB zur Beschwerde berechnigte Person die Durchführung einer Verhandlung beantragt: a. Entscheidungen im Zusammenhang mit einer fürsorgerischen Unterbringung, einschliesslich Anordnungen gemäss §§ 14 und 15 dieses Gesetzes; b. Errichtung einer Beistandschaft des Erwachsenenenschutzes mit einer erheblichen Beschränkung der Handlungsfähigkeit gegen den Willen der betroffenen Person; c. Entzug der elterlichen Obhut; d. Entzug der elterlichen Sorge von Amtes wegen.	Einzelentscheidzuständigkeit vorsieht. Die Spruchkammern werden von einer Vorsitzenden <u>oder</u> einem Vorsitzenden geleitet. Die Zusammensetzung der Spruchkammern bei Durchführung einer Verhandlung richtet sich nach § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes. ² <u>Die KESB führt in folgenden Fällen eine mündliche Verhandlung durch:</u> a. Entscheidungen im Zusammenhang mit einer fürsorgerischen Unterbringung, einschliesslich Anordnungen gemäss §§ 14 und 15 dieses Gesetzes; b. Errichtung einer Beistandschaft des Erwachsenenenschutzes mit einer erheblichen Beschränkung der Handlungsfähigkeit gegen den Willen der betroffenen Person; c. Entzug der elterlichen Obhut; d. Entzug der elterlichen Sorge von Amtes wegen; <u>e. auf Anordnung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden;</u> <u>f. auf Antrag einer gemäss Art. 450 Abs. 2 ZGB zur Beschwerde berechtigten Person.</u> ³ <u>Die Mehrkosten für die Durchführung einer Verhandlung dürfen den Parteien nur auferlegt werden, soweit ihnen die Kostenübernahme finanziell zumutbar ist. In Fällen von § 3 Abs. 2 lit. f KESG dieses Gesetzes können bei offensichtlich mutwilliger Antragstellung die Mehrkosten einer Partei überbunden werden.</u>
Einzelentscheide § 4. Zuständig für Einzelentscheide ist die oder der Vorsitzende einer Spruchkammer. ² Einzelentscheide sind in folgenden Fällen vorgesehen: 1. Vorsorgeauftrag: Art. 363 ZGB: Instruktion der beauftragten Person; Ausstellung der Handlungsvollmacht 2. Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner: Art. 376 ZGB: Ausstellung einer Urkunde über die Vertretungsbefugnisse 3. Ende der Beistandschaft:	Einzelentscheide § 4. Zuständig für Einzelentscheide ist die <u>Vorsitzende</u> oder der Vorsitzende einer Spruchkammer. ² Einzelentscheide sind in folgenden Fällen vorgesehen: a. Vorsorgeauftrag: <u>aa. Art. 361: Verurkundung des Vorsorgeauftrages</u> ab. Art. 363 ZGB: Instruktion der beauftragten Person; Ausstellung der Handlungsvollmacht b. Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner: Art. 376 ZGB: Ausstellung einer Urkunde über die Vertretungsbefugnisse

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Ratschlag	Kommissionsantrag
Art. 399 ZGB: Aufhebung der Beistandschaft ohne Vermögensverwaltung 4. Führung der Beistandschaft: Art. 405 ZGB: Aufnahme des Inventars; Anordnung eines Inventars, gegebenenfalls Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars 5. Mitwirkung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: Art. 415 ZGB: Prüfung der Rechnung 6. Ende des Amtes der Beiständin oder des Beistands: Art. 425 ZGB: Prüfung und Genehmigung von Schlussbericht und Schlussrechnung bei einer Beistandschaft ohne Vermögensverwaltung 7. Behörden und örtliche Zuständigkeit: Art. 442 ZGB: Einleitung eines Übertragungsverfahrens bei Wohnsitzwechsel 8. Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: ha. Art. 445 ZGB: Anordnung vorsorglicher Massnahmen hb. Art. 449a und 314a^{bis} ZGB: Anordnung einer Vertretung hc. Art. 449b ZGB: Akteneinsicht und Einschränkung des Akteneinsichtsrechts hd. Art. 449c ZGB: Meldung an das Zivilstandsamt bei umfassender Beistandschaft und Vorsorgeauftrag 9. Entzug der aufschiebenden Wirkung: Art. 450c ZGB: Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, sofern der Entscheid in der Sache ebenfalls ein Einzelentscheid ist 10. Verhältnis zu Dritten und Informationspflicht: ja. Art. 451 ZGB: Entscheid über die Informationsberechtigung; Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme jb. Art. 452 ZGB: Mitteilung eingeschränkter oder entzogener Handlungsfähigkeit 11. Scheidungsfolgen: ka. Art. 134 Abs. 2 ZGB: Neuregelung des Kindesunterhalts bei Einigkeit der Eltern oder Tod eines Elternteils kb. Art. 134 Abs. 4 ZGB i.V.m. 315b Abs. 2 ZGB: Neuregelung des	c. Ende der Beistandschaft: Art. 399 ZGB: Aufhebung der Beistandschaft ohne Vermögensverwaltung d. Führung der Beistandschaft: Art. 405 ZGB: Aufnahme des Inventars; Anordnung eines Inventars, gegebenenfalls Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars e. Mitwirkung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: Art. 415 ZGB: Prüfung der Rechnung f. Ende des Amtes der Beiständin oder des Beistands: Art. 425 ZGB: Prüfung und Genehmigung von Schlussbericht und Schlussrechnung bei einer Beistandschaft ohne Vermögensverwaltung g. Behörden und örtliche Zuständigkeit: Art. 442 ZGB: Einleitung eines Übertragungsverfahrens bei Wohnsitzwechsel h. Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: ha. Art. 445 ZGB: Anordnung vorsorglicher Massnahmen hb. Art. 449a und 314a^{bis} ZGB: Anordnung einer Vertretung hc. Art. 449b ZGB: Akteneinsicht und Einschränkung des Akteneinsichtsrechts hd. Art. 449c ZGB: Meldung an das Zivilstandsamt bei umfassender Beistandschaft und Vorsorgeauftrag i. Entzug der aufschiebenden Wirkung: Art. 450c ZGB: Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, sofern der Entscheid in der Sache ebenfalls ein Einzelentscheid ist j. Verhältnis zu Dritten und Informationspflicht: ja. Art. 451 ZGB: Entscheid über die Informationsberechtigung; Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme jb. Art. 452 ZGB: Mitteilung eingeschränkter oder entzogener Handlungsfähigkeit k. Scheidungsfolgen: ka. Art. 134 Abs. 2 ZGB: Neuregelung des Kindesunterhalts bei Einigkeit der Eltern oder Tod eines Elternteils

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Ratschlag	Kommissionsantrag
persönlichen Verkehrs in nichtstreitigen Fällen ohne gleichzeitige Neubeurteilung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts 12. Scheidungsverfahren: Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO: Antrag zur Anordnung einer Kindesvertretung 13. Wirkungen der Ehe (Eheschutzmassnahmen): Art. 179 Abs. 1 ZGB i.V.m. 315b Abs. 1 Ziff. 3 ZGB: Neuregelung des persönlichen Verkehrs in nichtstreitigen Fällen ohne gleichzeitige Neubeurteilung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts 14. Unterhaltspflicht der Eltern: Art. 287 ZGB: Genehmigung des Abschlusses und der einvernehmlichen Abänderung eines Unterhaltsvertrages 15. Kindesvermögen: oa. Art. 318 ZGB: Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils und Prüfung der Anordnung der Inventaraufnahme oder periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung ob. Art. 320 ZGB: Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens bis zu einem in der Verordnung festzulegenden Betrag 16. Eröffnung des Erbganges: Art. 544 Abs. 1bis ZGB: Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche 17. Wirkungen des Erbganges: Art. 553 ZGB: Antrag um Anordnung eines Erbschaftsinventars 18. Übergangsbestimmungen: Art. 14 SchlT ZGB: Anpassung alter Massnahmen an das neue Recht, soweit der Entscheid in der Sache in der Einzelentscheidkompetenz liegt.	kb. Art. 134 Abs. 4 ZGB i.V.m. 315b Abs. 2 ZGB: Neuregelung des persönlichen Verkehrs in nichtstreitigen Fällen ohne gleichzeitige Neubeurteilung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts l. Scheidungsverfahren: Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO: Antrag zur Anordnung einer Kindesvertretung m. Wirkungen der Ehe (Eheschutzmassnahmen): Art. 179 Abs. 1 ZGB i.V.m. 315b Abs. 1 Ziff. 3 ZGB: Neuregelung des persönlichen Verkehrs in nichtstreitigen Fällen ohne gleichzeitige Neubeurteilung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts n. Unterhaltspflicht der Eltern: Art. 287 ZGB: Genehmigung des Abschlusses und der einvernehmlichen Abänderung eines Unterhaltsvertrages o. Kindesvermögen: oa. Art. 318 ZGB: Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils und Prüfung der Anordnung der Inventaraufnahme oder periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung ob. Art. 320 ZGB: Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens bis zu einem in der Verordnung festzulegenden Betrag p. Eröffnung des Erbganges: Art. 544 Abs. 1bis ZGB: Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche q. Wirkungen des Erbganges: Art. 553 ZGB: Antrag um Anordnung eines Erbschaftsinventars r. Übergangsbestimmungen: Art. 14 SchlT ZGB: Anpassung alter Massnahmen an das neue Recht, soweit der Entscheid in der Sache in der Einzelentscheidkompetenz liegt.
Vorsorgliche Massnahmen § 5. Das mit der Verfahrensleitung betraute Mitglied der Spruchkammer trifft die für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. ² Bei besonderer Dringlichkeit gemäss Art. 445 Abs. 2 ZGB ausserhalb der	Vorsorgliche Massnahmen § 5. Das mit der Verfahrensleitung betraute Mitglied der Spruchkammer trifft die für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. <u>Die vorsorglichen Massnahmen sind zu befristen. Nach Ablauf der festgelegten</u>

Ratschlag	Kommissionsantrag
ordentlichen Bürozeiten sind für die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen alle Mitglieder der Spruchkammer zuständig.	<u>Dauer fällt die Massnahme dahin oder ist durch einen Entscheid der Spruchkammer zu ersetzen oder zu bestätigen.</u> ² Bei besonderer Dringlichkeit gemäss Art. 445 Abs. 2 ZGB ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten sind für die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen alle Mitglieder der Spruchkammer zuständig.
Meldepflicht § 6. Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einer schutzbedürftigen Person erfahren, haben der KESB Meldung zu erstatten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von subventionierten Betrieben und Institutionen, die im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes tätig sind, unterstehen ebenfalls der Meldepflicht.	unverändert
Besondere Verfahrensbestimmungen § 7. Der Antrag auf Anordnung einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme bzw. die Meldung, dass eine Person den Schutz nach Kindes- und Erwachsenenschutzrecht benötigt, begründet die Rechtshängigkeit. ² Die Verfahrensleitung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden einer Spruchkammer. Die Verfahrensleitung kann an eines der Spruchkammermitglieder delegiert werden. ³ Die Entscheidungen der KESB ergehen schriftlich und enthalten die Zusammensetzung der Spruchkammer, das Datum des Entscheids, das Dispositiv, die Angabe der Personen und Behörden, denen der Entscheid mitzuteilen ist, die Rechtsmittelbelehrung und die Entscheidungsgründe.	Besondere Verfahrensbestimmungen § 7. Der Antrag auf Anordnung einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme bzw. die Meldung, dass eine Person den Schutz nach Kindes- und Erwachsenenschutzrecht benötigt, begründet die Rechtshängigkeit. ² Die Verfahrensleitung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einer Spruchkammer. Die Verfahrensleitung kann an eines der Spruchkammermitglieder delegiert werden. ³ Die Entscheidungen der KESB ergehen schriftlich und enthalten die Zusammensetzung der Spruchkammer, das Datum des Entscheids, das Dispositiv, die Angabe der Personen und Behörden, denen der Entscheid mitzuteilen ist, die Rechtsmittelbelehrung und die Entscheidungsgründe.
Anordnung einer Vertretung § 8. Die KESB prüft von Amtes wegen, ob die betroffene Person bzw. das betroffene Kind im Verfahren vor der KESB eine Vertreterin oder einen Vertreter benötigt.	Anordnung einer Vertretung § 8. Die KESB prüft von Amtes wegen, ob die betroffene Person <u>oder</u> das betroffene Kind im Verfahren vor der KESB eine Vertreterin oder einen Vertreter benötigt. <u>In Kindesschutzverfahren richten sich die Voraussetzungen für die Anordnung einer Kindesvertretung nach Art. 314a bis ZGB.</u>
Verhandlungen	Verhandlungen

Ratschlag	Kommissionsantrag
§ 9. Die bzw. der Vorsitzende der Spruchkammer entscheidet über die Durchführung einer Verhandlung gemäss § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes. ² Bei Verhandlungen setzt sich die Spruchkammer aus den Vorsitzenden sowie externen Mitgliedern zusammen. ³ Die Spruchkammer hört die betroffene Person in der Regel als Kollegium an. In Ausnahmefällen kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende eine Verhandlung ohne persönliche Anhörung der betroffenen Person anordnen. ⁴ Die betroffene Person bzw. deren Vertretung sowie die nach Art. 450 Abs. 2 ZGB zur Beschwerde berechtigten Personen können jederzeit ihre Anträge bei der KESB einreichen, spätestens jedoch bis zum Entscheid. ⁵ Die Verhandlung der Spruchkammer ist nicht öffentlich. Die Entscheidung wird in der Regel im Anschluss an die Verhandlung und Beratung der betroffenen Person mündlich eröffnet und begründet. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit Zustellung des schriftlichen Entscheids. ⁶ Urteilsfähigen Minderjährigen werden die sie direkt betreffenden Entscheide in gleicher Weise eröffnet.	§ 9. Bei Verhandlungen setzt sich die Spruchkammer aus den Vorsitzenden sowie externen Mitgliedern zusammen. ² Die Spruchkammer hört die betroffene Person in der Regel als Kollegium an. <u>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann von einer persönlichen Anhörung absehen, wenn diese unverhältnismässig erscheint und die betroffene Person nicht ausdrücklich eine Anhörung verlangt.</u> ³ Die betroffene Person bzw. deren Vertretung sowie die nach Art. 450 Abs. 2 ZGB zur Beschwerde berechtigten Personen können jederzeit ihre Anträge bei der KESB einreichen, spätestens jedoch bis zum Entscheid. ⁴ Die Verhandlung der Spruchkammer ist nicht öffentlich. Die Entscheidung wird in der Regel im Anschluss an die Verhandlung und Beratung der betroffenen Person mündlich eröffnet und begründet. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit Zustellung des schriftlichen Entscheids. ⁵ Urteilsfähigen Minderjährigen werden die sie direkt betreffenden Entscheide in gleicher Weise eröffnet.
Zusammenarbeit und Amtshilfe § 10. Die kantonalen Verwaltungsbehörden und Gerichte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhaltes verpflichtet, geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen. ² Die KESB sowie die mit der Vollstreckung von Entscheidungen beauftragte Person können nötigenfalls polizeiliche Hilfe beanspruchen.	unverändert
	<u>Vorsorgeauftrag</u> § 10a. Die KESB bietet auf Ersuchen Beratung und Unterstützung bei der <u>Erstellung von Vorsorgeaufträgen an. Sie kann mit dieser Aufgabe auch eine geeignete Stelle beauftragen.</u> ² <u>Vorsorgeaufträge werden auch durch die KESB verurkundet.</u> ³ <u>Vorsorgeaufträge können bei der KESB hinterlegt werden. Die KESB macht dem Zivilstandsamt zwecks Eintragung in die zentrale Datenbank hiervon Mitteilung.</u>

Ratschlag	Kommissionsantrag
III. Massnahmen in Kinder- und Jugendheimen Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen sowie Einschränkungen der Bewegungsfreiheit § 11. Ist eine minderjährige Person in einem Kinder- und Jugendheim untergebracht, darf die Einrichtung Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen ergreifen und die Bewegungsfreiheit der betroffenen Person einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient: a. eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden; oder b. eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen; oder c. der pädagogische Zweck der Platzierung nur mit der Massnahme erreicht werden kann. ² Vor dem Ergreifen der Massnahme wird der Person erklärt, warum die Massnahme ergriffen wird und wie lange sie voraussichtlich dauert. ³ Über jede Massnahme wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme. ⁴ Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann jederzeit schriftlich die KESB anrufen. Stellt die KESB fest, dass die Massnahme nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, so ändert sie die Massnahme oder hebt sie auf. Nötigenfalls benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde der Einrichtung. ⁵ Jedes Begehren um Beurteilung durch die KESB wird dieser unverzüglich weitergeleitet.	unverändert
IV. Fürsorgerische Unterbringung Allgemeine Zuständigkeit § 12. Die KESB ist zuständig für die Anordnung, die Aufhebung und die periodische Überprüfung einer fürsorgerischen Unterbringung sowie für die Übertragung der Entlassungszuständigkeit in Einzelfällen an die Einrichtung. Vorbehalten bleibt Art. 429 Abs. 3 ZGB, wonach bei einer ärztlich	unverändert

Ratschlag	Kommissionsantrag
angeordneten Unterbringung die Einrichtung über die Entlassung entscheidet.	
Zuständigkeit für die ärztlich angeordnete Unterbringung § 13. Ärztinnen und Ärzte des zuständigen kantonalen Dienstes sind befugt, Unterbringungen gemäss Art. 429 ZGB für eine Dauer von maximal sechs Wochen anzuordnen. ² Der Regierungsrat kann auch Privatärztinnen und -ärzte der Fachrichtung Psychiatrie und Psychotherapie für zuständig erklären.	Zuständigkeit für die ärztlich angeordnete Unterbringung § 13. Ärztinnen und Ärzte des zuständigen kantonalen Dienstes sind befugt, Unterbringungen gemäss Art. 429 ZGB für eine Dauer von maximal sechs Wochen anzuordnen. ² Der Regierungsrat kann auch Privatärztinnen und <u>Privatärzte</u> der Fachrichtung Psychiatrie und Psychotherapie für zuständig erklären.
V. Ambulante Massnahmen und Nachbetreuung Ambulante Massnahmen § 14. Ist zur Wahrung der persönlichen Interessen die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung nicht angezeigt, benötigt eine Person aber gleichwohl persönliche Fürsorge, so kann ihr die KESB die notwendigen Weisungen erteilen, insbesondere die Inanspruchnahme von: a. Beratung und Begleitung durch eine geeignete Stelle oder Person, b. Betreuung in haushaltsführenden, pflegerischen und/oder medizinischen Belangen, c. ärztlicher Untersuchung sowie Beratung in medizinischer und sozialer Hinsicht, d. ärztlicher Behandlung gestützt auf den entsprechenden ärztlichen Bericht.	V. Ambulante Massnahmen und Nachbetreuung Ambulante Massnahmen § 14. <u>Um die Einweisung in eine Einrichtung zu vermeiden oder eine Entlassung aus einer Einrichtung zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen kann die KESB bei einer Person, die an einer psychischen Störung oder an einer geistigen Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, die notwendigen Weisungen erteilen, insbesondere die Inanspruchnahme von:</u> a. Beratung und Begleitung durch eine geeignete Stelle oder Person, b. Betreuung in haushaltsführenden, pflegerischen und/oder medizinischen Belangen, c. ärztlicher Untersuchung sowie Beratung in medizinischer und sozialer Hinsicht, d. ärztlicher Behandlung gestützt auf den entsprechenden ärztlichen Bericht. ² <u>Die ambulanten Massnahmen müssen geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein. Sie dürfen insbesondere nur angeordnet werden, wenn die freiwilligen Hilfsangebote ausgeschöpft sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen.</u>
Nachbetreuung § 15. Wird eine Person aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen, kann die KESB eine medizinische Nachbetreuung im Sinne einer ambulanten Kontrolle verfügen, damit der Gesundheitszustand der Person stabilisiert werden kann. Der zu erstellende Behandlungsplan richtet sich sinngemäss	Nachbetreuung § 15. Wird eine Person aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen, kann die KESB eine medizinische Nachbetreuung im Sinne einer ambulanten Kontrolle verfügen, damit der Gesundheitszustand der Person stabilisiert werden kann. <u>Der zu erstellende Behandlungsplan richtet sich sinngemäss</u>

Ratschlag	Kommissionsantrag
nach den Bestimmungen von Art. 433 und 434 ZGB. Die Nachbetreuung kann angeordnet werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: a. Die Person psychisch schwer krank oder schwer verwahrlost ist, b. wiederkehrende persönliche Fürsorge und längerfristige oder dauerhafte medizinische Behandlung benötigt und c. infolge der Erkrankung oder Verwahrlosung nicht oder nur beschränkt in der Lage ist, die für die Behandlung und Stabilisierung ihres Zustandes notwendige Hilfe anzunehmen und die im Behandlungsplan angeordnete Therapie auch konsequent zu verfolgen.	<u>nach den Bestimmungen von Art. 433 ZGB.</u> Die Nachbetreuung kann angeordnet werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: a. Die Person psychisch schwer krank oder schwer verwahrlost ist, b. wiederkehrende persönliche Fürsorge und längerfristige oder dauerhafte medizinische Behandlung benötigt und c. infolge der Erkrankung oder Verwahrlosung nicht oder nur beschränkt in der Lage ist, die für die Behandlung und Stabilisierung ihres Zustandes notwendige Hilfe anzunehmen und die im Behandlungsplan angeordnete Therapie auch konsequent zu verfolgen.
Gemeinsame Bestimmungen § 16. Zuständig für die Anordnung einer Massnahme gemäss §§ 14 und 15 ist die KESB. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der fürsorgerischen Unterbringung sinngemäss. ² Die Massnahmen sind regelmässig zu überprüfen. Art. 431 ZGB ist sinngemäss anwendbar. ³ Die betroffene Person kann jederzeit die Überprüfung einer Massnahme gemäss §§ 14 und 15 beantragen. ⁴ Genügt für die Gewährleistung der persönlichen Fürsorge die ambulante Massnahme oder die medizinische Nachbetreuung nicht bzw. nicht mehr, prüft die KESB die Anordnung einer Massnahme nach Art. 426 ZGB.	Gemeinsame Bestimmungen § 16. Zuständig für die Anordnung einer Massnahme gemäss §§ 14 und 15 <u>dieses Gesetzes</u> ist die KESB. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der fürsorgerischen Unterbringung sinngemäss. ² Die Massnahmen sind regelmässig zu überprüfen. Art. 431 ZGB ist sinngemäss anwendbar. ³ Die betroffene Person kann jederzeit die Überprüfung einer Massnahme gemäss §§ 14 und 15 <u>dieses Gesetzes</u> beantragen. ⁴ Genügt für die Gewährleistung der persönlichen Fürsorge die ambulante Massnahme oder die medizinische Nachbetreuung nicht bzw. nicht mehr, prüft die KESB die Anordnung einer Massnahme nach Art. 426 ZGB.
VI. Gerichtliche Beschwerdeinstanzen und Aufsicht Gerichtliche Beschwerdeinstanzen § 17. Die gerichtliche Beschwerdeinstanz für alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist das Verwaltungsgericht, mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Fälle. ² Die gerichtliche Beschwerdeinstanz gegen Entscheide im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung von Erwachsenen einschliesslich der in Art. 439 ZGB genannten Fälle sowie der Entscheidungen gemäss §§ 14 und 15 dieses Gesetzes ist die Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (nachfolgend FU-Rekurskommission genannt).	VI. Gerichtliche Beschwerdeinstanzen und Aufsicht Gerichtliche Beschwerdeinstanzen § 17. Die gerichtliche Beschwerdeinstanz für alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist das Verwaltungsgericht, mit Ausnahme der in <u>Absatz</u> 2 genannten Fälle. ² Die gerichtliche Beschwerdeinstanz gegen Entscheide im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung von Erwachsenen einschliesslich der in Art. 439 ZGB genannten Fälle sowie der Entscheidungen gemäss §§ 14 und 15 dieses Gesetzes ist die Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (nachfolgend FU-Rekurskommission genannt).

Ratschlag	Kommissionsantrag
FU-Rekurskommission § 18. Die FU-Rekurskommission ist eine interdisziplinär zusammengesetzte gerichtliche Behörde. Sie besteht aus Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, aus Fachleuten im psychosozialen Bereich sowie aus Juristinnen und Juristen. ² Die Vorsitzenden der FU-Rekurskommission sowie ihre Stellvertretung haben die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien zu erfüllen. Für die übrigen Mitglieder gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter, wobei für die ärztlichen Mitglieder und die Mitglieder aus dem psychosozialen Bereich von der Voraussetzung der Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten abgesehen werden kann. ³ Für die einzelnen Verfahren werden Spruchkammern gebildet, bestehend aus einem ärztlichen Mitglied, einem Mitglied aus dem psychosozialen Bereich und einem juristischen Mitglied. Ist der angefochtene Entscheid von der KESB ergangen, ist eine abweichende Zusammensetzung der Spruchkammer möglich. ⁴ Der Regierungsrat wählt die Rekurskommission auf seine Amtszeit. Es sind genügend Mitglieder zu bestimmen, damit die in diesem Gesetz genannten Aufgaben fristgerecht erfüllt werden können.	FU-Rekurskommission § 18. Die FU-Rekurskommission ist eine interdisziplinär zusammengesetzte gerichtliche Behörde. Sie besteht aus Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, aus Fachleuten im psychosozialen Bereich sowie aus Juristinnen und Juristen. ² Die Vorsitzenden der FU-Rekurskommission sowie ihre Stellvertretung haben die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien zu erfüllen. Für die übrigen Mitglieder gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter, wobei für die ärztlichen Mitglieder und die Mitglieder aus dem psychosozialen Bereich von der Voraussetzung der Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten abgesehen werden kann. ³ Für die einzelnen Verfahren werden Spruchkammern gebildet, bestehend aus einem ärztlichen Mitglied, einem Mitglied aus dem psychosozialen Bereich und einem juristischen Mitglied. Ist der angefochtene Entscheid von der KESB ergangen, ist eine abweichende Zusammensetzung der Spruchkammer möglich. ⁴ Der Regierungsrat wählt die <u>FU</u>-Rekurskommission auf seine Amtszeit. Es sind genügend Mitglieder zu bestimmen, damit die in diesem Gesetz genannten Aufgaben fristgerecht erfüllt werden können.
Verfahren § 19. Das Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen richtet sich nach dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG), soweit durch Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt wird. ² Das Verfahren vor der FU-Rekurskommission ist nicht öffentlich. Der Entscheid wird im Anschluss an die Beratung von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden in der Regel mündlich eröffnet und kurz begründet. Anstelle der mündlichen Eröffnung kann auch eine schriftliche Eröffnung des Entscheids erfolgen. Das Verfahren ist kostenlos, doch kann bei offensichtlich mutwilliger Beschwerdeführung eine Spruchgebühr auferlegt werden.	Verfahren § 19. Das Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen richtet sich nach dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG), soweit durch Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt wird. ² Das Verfahren vor der FU-Rekurskommission ist nicht öffentlich. Der Entscheid wird im Anschluss an die Beratung von der Vorsitzenden <u>oder</u> dem Vorsitzenden in der Regel mündlich eröffnet und kurz begründet. Anstelle der mündlichen Eröffnung kann auch eine schriftliche Eröffnung des Entscheids erfolgen. Das Verfahren ist kostenlos, doch kann bei offensichtlich mutwilliger Beschwerdeführung eine Spruchgebühr auferlegt werden.
Aufsicht § 20. Aufsichtsbehörde über die KESB ist das zuständige Departement.	unverändert

Ratschlag	Kommissionsantrag
VII. Verantwortlichkeit, Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen, berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Entschädigung und Gebühren Haftung § 21. Die Verantwortlichkeit gemäss Art. 454 ZGB ist gegenüber dem Kanton geltend zu machen. ² Der Rückgriff des Kantons auf die schadensverursachende Person richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz) vom 17. November 1999.	VII. Verantwortlichkeit, Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen, berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Entschädigung und Gebühren Haftung § 21. Die Verantwortlichkeit gemäss Art. 454 ZGB ist gegenüber dem Kanton geltend zu machen. ² Der Rückgriff des Kantons auf die schadensverursachende Person richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz) vom 17. November 1999 ¹ .
Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen § 22. Die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen wird durch die zuständigen Departemente geregelt.	unverändert
Berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger § 23. Der Kanton stellt sicher, dass für die Führung von behördlichen Massnahmen in den Bereichen Kindes- und Erwachsenenschutz geeignete berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zur Verfügung stehen.	unverändert
Gebühren und Entschädigung § 24. Die Gebühren für die Verrichtungen der KESB werden auf dem Verordnungsweg festgesetzt. ² Die Entschädigung und der Spesenersatz der Beiständin und des Beistandes sind grundsätzlich von der betroffenen Person zu vergüten. Die Grundsätze für deren Festlegung werden auf dem Verordnungsweg geregelt. ³ Der Regierungsrat erlässt in der Verordnung Richtlinien für die Reduktion und den Erlass der Gebühren der KESB, die Übernahme der Entschädigung der Beiständin bzw. des Beistandes einschliesslich des Spesenersatzes durch den Kanton sowie die Voraussetzung der unentgeltlichen Vertretung im Verfahren vor der KESB.	Gebühren und Entschädigung § 24. Die Gebühren für die Verrichtungen der KESB werden auf dem Verordnungsweg festgesetzt. ² Die Entschädigung und der Spesenersatz der Beiständin und des Beistandes sind grundsätzlich von der betroffenen Person zu vergüten. Die Grundsätze für deren Festlegung werden auf dem Verordnungsweg geregelt. ³ Der Regierungsrat erlässt in der Verordnung Richtlinien für die Reduktion und den Erlass der Gebühren der KESB, die Übernahme der Entschädigung der Beiständin <u>oder</u> des Beistandes einschliesslich des Spesenersatzes durch den Kanton sowie die Voraussetzung der unentgeltlichen Vertretung im Verfahren vor der KESB. <u>Für die Gebühren der KESB bei Durchführung einer Verhandlung gilt § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes.</u>

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Ratschlag	Kommissionsantrag
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen Vollzug § 25. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	unverändert
Übergangsbestimmung § 26. Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren sowie Beschwerdeverfahren, welche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes hängig sind, werden nach neuem Recht weitergeführt.	unverändert
Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts § 27. Der nachstehende Erlass wird aufgehoben: Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944. ² Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert: a. Bürgerrechtsgesetz (BüRG) vom 29. April 1992 § 15 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: ² Sind die Bewerberinnen oder Bewerber nicht oder nicht allein Inhaberinnen oder Inhaber der elterlichen Sorge, ist die Einwilligung der (Mit-)Inhaberin bzw. des (Mit-)Inhabers der elterlichen Sorge bzw. der Person, welche die Vormundschaft übernommen hat, und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 265 Abs. 3 ZGB) erforderlich. b. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: ² Personen unter umfassender Beistandschaft sind während der Dauer dieser Massnahme in den bürgerlichen Rechten stillgelegt. § 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:	Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts § 27. Der nachstehende Erlass wird aufgehoben: Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944. ² ² Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert: a. Bürgerrechtsgesetz (BüRG) vom 29. April 1992 ³ § 15 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: ² Sind die Bewerberinnen oder Bewerber nicht oder nicht allein Inhaberinnen oder Inhaber der elterlichen Sorge, ist die Einwilligung der (Mit-)Inhaberin bzw. des (Mit-)Inhabers der elterlichen Sorge bzw. der Person, welche die Vormundschaft übernommen hat, und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 265 Abs. 3 ZGB) erforderlich. b. <u>Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz) vom 16. September 1998⁴</u> <u>§ 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:</u> ³ <u>Für die rechtzeitige Anmeldung Minderjähriger oder Personen unter umfassender Beistandschaft sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sowie die obhutsberechtigten Personen mitverantwortlich.</u> c. <u>Gesetz betreffend den Austritt in Behörden, die Beschränkung der</u>

² Steht diese unter umfassender Beistandschaft, so ist eine Vernehmlassung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der Beistandin bzw. des Beistandes einzuholen.

In §§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" oder "vormundschaftliche Aufsichtsbehörde" durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen:

§ 43 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Das Departement nimmt die erforderlichen Erhebungen vor und holt, falls eine der Parteien unter umfassender Beistandschaft oder das minderjährige Adoptivkind unter Vormundschaft steht, die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein, in welcher die Vernehmlassung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters zu erwähnen ist.

§ 50 erhält folgende neue Fassung:

§ 50. Das behördliche Einschreiten zum Schutze der Kinder und zur Unterstützung der elterlichen Sorge wird durch das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) geregelt.

§§ 51-53 werden aufgehoben.

§ 56 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 56. Wird im Kanton Basel-Stadt eine Ehe, aus der minderjährige Kinder vorhanden sind, aufgelöst, so haben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde davon Kenntnis zu geben:

1. bei gerichtlicher Todesfeststellung: das Gericht, dessen Urteil in Rechtskraft erwachsen ist;
2. bei Auflösung der Ehe durch Tod oder administrativer Todesfeststellung: das Zivilstandsamt.

§§ 57, 58, 59 und 71 erhalten folgende neue Fassung:

§ 57. Nach Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten, veranlasst die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den überlebenden Elternteil und Inhaberin bzw. Inhaber der elterlichen

Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden vom 4. März 1872⁵

§ 1 Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgende neue Fassung:

5. Bei Beteiligung einer Person, deren umfassender Beistand oder Vormund er ist.

d. Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895⁶

§ 42 Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgende neue Fassung:

5. Bei Beteiligung einer Person, deren umfassender Beistand oder Vormund er ist.

e. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911⁷

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Personen unter umfassender Beistandschaft sind während der Dauer dieser Massnahme in den bürgerlichen Rechten stillgelegt.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Steht diese unter umfassender Beistandschaft, so ist eine Vernehmlassung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der Beistandin bzw. des Beistandes einzuholen.

In §§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" oder "vormundschaftliche Aufsichtsbehörde" durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen:

§ 43 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Das Departement nimmt die erforderlichen Erhebungen vor und holt, falls eine der Parteien unter umfassender Beistandschaft oder das minderjährige Adoptivkind unter Vormundschaft steht, die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein, in welcher die Vernehmlassung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters zu erwähnen ist.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Sorge zur Erklärung, ob Kindesvermögen vorhanden ist, und, wenn dies zutrifft, zur Einreichung eines Inventars dieses Vermögens.

§ 58. Für das Inventar des Kindesvermögens finden die Bestimmungen von Art. 405 Abs. 2 bis 4 ZGB entsprechende Anwendung.

² Die Inhaberin bzw. der Inhaber der elterlichen Sorge hat das Inventar mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit und mit ihrer bzw. seiner Unterschrift zu versehen.

³ Ist das eingereichte Inventar nicht amtlich aufgenommen worden, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn sie an seiner Vollständigkeit zweifelt, die Inventaraufnahme durch die Zivilgerichtsschreiberei oder eine Notarin bzw. einen Notaren auf Kosten des Kindesvermögens anordnen, und, wenn sich eine grobe Unrichtigkeit des eingereichten Inventars ergibt, der Inhaberin bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge die Kosten auferlegen.

§ 59. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann bei pflichtwidrigem Verhalt der Eltern diese verwarnen oder mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 200.00 belegen.

² Für das Verfahren findet das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz entsprechend Anwendung.

§ 71. Auf Anzeige des Familienhaupts trifft das zuständige Departement gegenüber geistig behinderten Personen, Personen unter umfassender Beistandschaft und Personen mit einer psychischen Störung die erforderlichen Schutzmassregeln.

§§ 73-123 (Dritte Abteilung: Die Vormundschaft) werden aufgehoben.

c. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928

§§ 31-42 (E. Besondere Vorschriften über Rekurse in Versorgungssachen) werden aufgehoben.

d. Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum und betreffend

§ 50 erhält folgende neue Fassung:

§ 50. Das behördliche Einschreiten zum Schutze der Kinder und zur Unterstützung der elterlichen Sorge wird durch das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) geregelt.

§§ 51-53 werden aufgehoben.

§ 56 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 56. Wird im Kanton Basel-Stadt eine Ehe, aus der minderjährige Kinder vorhanden sind, aufgelöst, so haben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde davon Kenntnis zu geben:

1. bei gerichtlicher Todesfeststellung: das Gericht, dessen Urteil in Rechtskraft erwachsen ist;

2. bei Auflösung der Ehe durch Tod oder administrativer Todesfeststellung: das Zivilstandsamt.

§§ 57, 58, 59 und 71 erhalten folgende neue Fassung:

§ 57. Nach Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten, veranlasst die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den überlebenden Elternteil und Inhaberin bzw. Inhaber der elterlichen Sorge zur Erklärung, ob Kindesvermögen vorhanden ist, und, wenn dies zutrifft, zur Einreichung eines Inventars dieses Vermögens.

§ 58. Für das Inventar des Kindesvermögens finden die Bestimmungen von Art. 405 Abs. 2 bis 4 ZGB entsprechende Anwendung.

² Die Inhaberin bzw. der Inhaber der elterlichen Sorge hat das Inventar mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit und mit ihrer bzw. seiner Unterschrift zu versehen.

³ Ist das eingereichte Inventar nicht amtlich aufgenommen worden, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn sie an seiner Vollständigkeit zweifelt, die Inventaraufnahme durch die Zivilgerichtsschreiberei oder eine Notarin bzw. einen Notaren auf Kosten des Kindesvermögens anordnen, und, wenn sich eine grobe Unrichtigkeit des eingereichten Inventars ergibt, der Inhaberin bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge die Kosten auferlegen.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 20. März 1975 (Alkohol- und Drogengesetz) vom 19. Februar 1976

§ 5 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

2. Gesetzliche Anordnungen

§ 5. Erweisen sich Massnahmen gemäss Art. 426 des Zivilgesetzbuches oder §§ 14 und 15 des Gesetzes über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESG) als notwendig, weil eine Hilfe auf freiwilliger Basis nicht durchgeführt werden kann, so unterbreitet dies die Fachstelle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

§ 6 wird aufgehoben.

§§ 7-11 erhalten folgende neue Fassung:

§ 7. Die KESB klärt die betroffene Person über die im Zivilgesetzbuch und im KESG vorgesehenen Massnahmen auf.

² Sie kann die in § 14 KESG genannten Weisungen erteilen und gemäss § 15 eine ambulante Nachbetreuung anordnen.

³ Für das Verfahren sowie den Rechtsschutz finden die Bestimmungen von §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 KESG sinngemäss Anwendung.

§ 8. Zeigt sich, dass die Vorkehren nicht genügen, so beantragt die Fachstelle der KESB die Prüfung einer fürsorgerischen Unterbringung gemäss Art. 426 des Zivilgesetzbuches.

² Die KESB erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und ordnet nötigenfalls das Gutachten einer sachverständigen Person an. Die KESB kann gegebenenfalls auch eine stationär durchgeführte spezialärztliche Begutachtung gemäss Art. 449 des Zivilgesetzbuches anordnen.

§ 9. Die KESB hört im Falle einer fürsorgerischen Unterbringung die betroffene Person gemäss Art. 447 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches und § 9 Abs. 3 KESG in der Regel im Kollegium an und entscheidet gestützt auf § 3 Abs. 2 Buchstabe a KESG gegebenenfalls im Rahmen einer mündlichen

§ 59. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern diese verwarnen oder mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 200.00 belegen.

² Für das Verfahren findet das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz entsprechend Anwendung.

§ 71. Auf Anzeige des Familienhaupts trifft das zuständige Departement gegenüber geistig behinderten Personen, Personen unter umfassender Beistandschaft und Personen mit einer psychischen Störung die erforderlichen Schutzmassregeln.

§§ 73-123 (Dritte Abteilung: Die Vormundschaft) werden aufgehoben.

§ 230 wird wie folgt ergänzt:

⁴ Für die Beurkundung eines Vorsorgeauftrages gemäss Art. 360 f. ZGB sind ebenfalls die Vorsitzenden der Spruchkammern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

f. Gesetz betreffend das Gantwesen (Gantgesetz) vom 8. Oktober 1938⁸

§ 9 Abs. 3 erster Satz wird wie folgt neu formuliert:

Bei der Versteigerung von Liegenschaften, für die die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erforderlich ist (Art. 416 f. ZGB) ist auch die Genehmigung des Zuschlags durch die KESB im Protokoll zu verzeichnen.

g. Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 13. Oktober 2010⁹

§ 5 letzter Spiegelstrich wird gestrichen.

h. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928¹⁰

§§ 31-42 (E. Besondere Vorschriften über Rekurse in Versorgungssachen) werden aufgehoben.

i. Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum und betreffend Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 20. März 1975 (Alkohol- und Drogengesetz) vom 19. Februar 1976¹¹

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Verhandlung. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des KESG.

§ 10. Die KESB beauftragt mit dem Vollzug in der Regel die Fachstelle. Sie kann dafür die erforderliche Rechtshilfe in Anspruch nehmen.

§ 11. Gegen die fürsorgerische Unterbringung in einer Behandlungsinstitution kann gemäss Art. 450 ff. des Zivilgesetzbuches und § 17 Abs. 2 KESG die Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Rekurskommission) Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids. Die Beschwerde muss nicht begründet werden.

§§ 12-22 werden aufgehoben.

e. Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychiatriegesetz) vom 18. September 1996

§ 1 Abs. 2, § 4, § 8, § 28 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 2 und 3, §§ 33-41 werden aufgehoben.

In den § 3 Abs. 1 und 2, § 10 und § 23 Abs. 4 wird der Begriff „Rechtsmedizinischer Dienst“ durch die Bezeichnung „vom zuständigen Departement bezeichneten Ärztinnen und Ärzte“ ersetzt.

In § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck „fürsorgerische Freiheitsentziehung“ durch fürsorgerische Unterbringung ersetzt und die allfällig notwendige grammatikalische Änderung vorgenommen. Der Verweis „Art. 397a des Zivilgesetzbuches“ wird ersetzt durch „Art. 426 des Zivilgesetzbuches“.

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7. Für die Einweisung gemäss § 13 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG) in Verbindung mit Art. 429 des Zivilgesetzbuches sind die vom zuständigen Departement bezeichneten Ärztinnen und Ärzte befugt.

² Das Verfahren, die maximale Dauer der Einweisung und die Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie des KESG.

§ 5 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

2. Gesetzliche Anordnungen

§ 5. Erweisen sich Massnahmen gemäss Art. 426 des Zivilgesetzbuches oder §§ 14 und 15 des Gesetzes über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESG) als notwendig, weil eine Hilfe auf freiwilliger Basis nicht durchgeführt werden kann, so unterbreitet dies die Fachstelle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

§ 6 wird aufgehoben.

§§ 7-11 erhalten folgende neue Fassung:

§ 7. Die KESB klärt die betroffene Person über die im Zivilgesetzbuch und im KESG vorgesehenen Massnahmen auf.

² Sie kann die in § 14 KESG genannten Weisungen erteilen und gemäss § 15 eine ambulante Nachbetreuung anordnen.

³ Für das Verfahren sowie den Rechtsschutz finden die Bestimmungen von §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 KESG sinngemäss Anwendung.

§ 8. Zeigt sich, dass die Vorkehren nicht genügen, so beantragt die Fachstelle der KESB die Prüfung einer fürsorgerischen Unterbringung gemäss Art. 426 des Zivilgesetzbuches.

² Die KESB erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und ordnet nötigenfalls das Gutachten einer sachverständigen Person an. Die KESB kann gegebenenfalls auch eine stationär durchgeführte spezialärztliche Begutachtung gemäss Art. 449 des Zivilgesetzbuches anordnen.

§ 9. Die KESB hört im Falle einer fürsorgerischen Unterbringung die betroffene Person gemäss Art. 447 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches und § 9 Abs. 3 KESG in der Regel im Kollegium an und entscheidet gestützt auf § 3 Abs. 2 Buchstabe a KESG gegebenenfalls im Rahmen einer mündlichen Verhandlung. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des KESG.

§ 10. Die KESB beauftragt mit dem Vollzug in der Regel die Fachstelle. Sie kann dafür die erforderliche Rechtshilfe in Anspruch nehmen.

§ 11. Gegen die fürsorgerische Unterbringung in einer

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

In § 9 Abs. 2 wird der Verweis „§§ 7 und 8“ ersetzt durch § 7.

In § 13 Abs. 3 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt und die allfällige notwendige grammatikalische Änderung vorgenommen.

In § 14 Abs. 2 zweiter Satz wird der Begriff "Rekurskommission" durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" zu ersetzen.

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt.

Für Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit finden die Bestimmungen von Art. 438 des Zivilgesetzbuches entsprechend Anwendung.

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Bestimmungen über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit gemäss Art. 438 des Zivilgesetzbuches gelten sinngemäss.

In § 22 Abs. 1 wird der Satzteil „wenn die Voraussetzungen von §§ 13 Abs. 2 und 3 erfüllt sind“ ersetzt durch „wenn die Voraussetzungen von Art. 434 des Zivilgesetzbuches erfüllt sind“.

§ 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

² Gegen die Durchführung der Behandlung kann gemäss Art. 439 des Zivilgesetzbuches und § 17 Abs. 2 KESG bei der Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Rekurskommission) Beschwerde erhoben werden.

§ 22 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Betrifft der Widerstand eine besondere Therapie gemäss § 14, entscheidet in jedem Fall die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf Antrag der Behandlungsinstitution.

In § 22 Abs. 5 wird der Verweis „Art. 314a oder 405a des Zivilgesetzbuches“ ersetzt durch Art. 314b des Zivilgesetzbuches.

In § 23 Abs. 4 wird nach „den Rechtsmedizinischen Dienst“ „sowie die KESB auf deren Ersuchen im Rahmen der periodischen Überprüfung

Behandlungsinstitution kann gemäss Art. 450 ff. des Zivilgesetzbuches und § 17 Abs. 2 KESG die Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Rekurskommission) Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids. Die Beschwerde muss nicht begründet werden.

§§ 12-22 werden aufgehoben.

k. Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychiatriegesetz) vom 18. September 1996¹²

§ 1 Abs. 3, § 4, § 8, § 28 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 2 und 3, §§ 33-42 werden aufgehoben.

In den § 3 Abs. 1 und 2, § 10 und § 23 Abs. 4 wird der Begriff „Rechtsmedizinischer Dienst“ durch die Bezeichnung „vom zuständigen Departement bezeichneten Ärztinnen und Ärzte“ ersetzt.

In § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck „fürsorgerische Freiheitsentziehung“ durch fürsorgerische Unterbringung ersetzt und die allfällig notwendige grammatikalische Änderung vorgenommen. Der Verweis „Art. 397a des Zivilgesetzbuches“ wird ersetzt durch „Art. 426 des Zivilgesetzbuches“.

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7. Für die Einweisung gemäss § 13 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG) in Verbindung mit Art. 429 des Zivilgesetzbuches sind die vom zuständigen Departement bezeichneten Ärztinnen und Ärzte befugt.

² Das Verfahren, die maximale Dauer der Einweisung und die Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie des KESG.

In § 9 Abs. 2 wird der Verweis „§§ 7 und 8“ ersetzt durch § 7.

In § 13 Abs. 3 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt und die allfällige notwendige grammatikalische Änderung vorgenommen.

In § 14 Abs. 2 zweiter Satz wird der Begriff "Rekurskommission" durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ersetzt.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

gemäss Art. 431 des Zivilgesetzbuches“ eingefügt.

§ 25 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 25. Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie des KESG.

§ 25 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

In § 27 Abs. 4 und § 30 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck „Rekurskommission“ durch FU-Rekurskommission ersetzt und die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen.

§ 28 erhält folgende neue Fassung:

§ 28. Eine freiwillig eingetretene Person kann unter den Voraussetzungen von Art. 427 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches für höchstens drei Tage in der Behandlungsinstitution zurückbehalten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Person aus der Behandlungsinstitution zu entlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der KESB oder der vom zuständigen Departement bezeichneten Ärztinnen und Ärzte vorliegt.

§ 31 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Zur Beschwerde berechtigt sind die in Art. 450 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches genannten Personen. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids.

§ 32 erhält folgende neue Fassung:

§ 32. Gemäss Art. 439 des Zivilgesetzbuchs und § 17 Abs. 2 KESG kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person in den genannten Fällen schriftlich die FU-Rekurskommission anrufen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gemäss Zivilgesetzbuch und KESG.

In § 44 wird der Verweis „Art. 397b Abs. 1 ZGB“ ersetzt durch „Art. 422 Abs. 2 ZGB“.

f. Schulgesetz vom 4. April 1929

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt.

Für Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit finden die Bestimmungen von Art. 438 des Zivilgesetzbuches entsprechend Anwendung.

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Bestimmungen über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit gemäss Art. 438 des Zivilgesetzbuches gelten sinngemäss.

In § 22 Abs. 1 wird der Satzteil „wenn die Voraussetzungen von §§ 13 Abs. 2 und 3 erfüllt sind“ ersetzt durch „wenn die Voraussetzungen von Art. 434 des Zivilgesetzbuches erfüllt sind“.

§ 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

² Gegen die Durchführung der Behandlung kann gemäss Art. 439 des Zivilgesetzbuches und § 17 Abs. 2 KESG bei der Rekurskommission für fürsorgliche Unterbringungen (FU-Rekurskommission) Beschwerde erhoben werden.

§ 22 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Betrifft der Widerstand eine besondere Therapie gemäss § 14, entscheidet in jedem Fall die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf Antrag der Behandlungsinstitution.

In § 22 Abs. 5 wird der Verweis „Art. 314a oder 405a des Zivilgesetzbuches“ ersetzt durch Art. 314b des Zivilgesetzbuches.

In § 23 Abs. 4 wird nach „den Rechtsmedizinischen Dienst“ „sowie die KESB auf deren Ersuchen im Rahmen der periodischen Überprüfung gemäss Art. 431 des Zivilgesetzbuches“ eingefügt.

§ 25 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 25. Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie des KESG.

§ 25 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

In § 27 Abs. 4 und § 30 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck „Rekurskommission“ durch FU-Rekurskommission ersetzt und die

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

In § 61 Abs. 1 und 3 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt und die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen:

entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen.

§ 28 erhält folgende neue Fassung:

§ 28. Eine freiwillig eingetretene Person kann unter den Voraussetzungen von Art. 427 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches für höchstens drei Tage in der Behandlungsinstitution zurückbehalten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Person aus der Behandlungsinstitution zu entlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der KESB oder der vom zuständigen Departement bezeichneten Ärztinnen und Ärzte vorliegt.

§ 31 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Zur Beschwerde berechtigt sind die in Art. 450 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches genannten Personen. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids.

§ 32 erhält folgende neue Fassung:

§ 32. Gemäss Art. 439 des Zivilgesetzbuchs und § 17 Abs. 2 KESG kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person in den genannten Fällen schriftlich die FU-Rekurskommission anrufen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gemäss Zivilgesetzbuch und KESG.

In § 44 wird der Verweis „Art. 397b Abs. 1 ZGB“ ersetzt durch „Art. 422 Abs. 2 ZGB“.

I. Schulgesetz vom 4. April 1929¹³

In den §§ 61 Abs. 1 und 3, 146 und 148 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt und die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen.

m. Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS Basel) und die Schule für Gestaltung Basel (SfG Basel) vom 20. Dezember 1962¹⁴

In § 33 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt und die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen.

n. Gesetz betreffend die Berufsfachschule Basel (BFS Basel) vom 27. Juni 1963¹⁵

	<u>In § 24 Abs. 3 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt.</u> <u>o. Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967¹⁶</u> <u>§ 4 Ziff. 1 Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert:</u> <u>1. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Kanton Basel-Stadt ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, sowie Personen unter umfassender Beistandschaft oder Vormundschaft, für welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Basel-Stadt zuständig ist.</u> <u>p. Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996¹⁷</u> <u>§ 37c Abs. 3 wird wie folgt neu formuliert:</u> <u>Erscheinen Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen angezeigt, so macht die Polizei Meldung an die zuständige Behörde.</u> <u>q. Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008¹⁸</u> <u>Fussnote 7 wird wie folgt neu formuliert:</u> <u>Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien vom 25. Oktober 1988 (SG 212.470).</u>
Publikation und Wirksamkeit § 28. Dieses Gesetz ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum. Das Gesetz wird am 1. Januar 2013 wirksam. Es ist dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen.	unverändert

¹ SG 161.100

² SG 212.400

³ SG 121.100

⁴ SG 122.200

⁵ SG 138.100

⁶ SG 154.100

⁷ SG 211.100

- ⁸ SG 230.900
- ⁹ SG 257.500
- ¹⁰ SG 270.100
- ¹¹ SG 322.100
- ¹² SG 323.100
- ¹³ SG 410.100
- ¹⁴ SG 421.100
- ¹⁵ SG 423.100
- ¹⁶ SG 491.100
- ¹⁷ SG 510.100
- ¹⁸ SG 890.700